



FERNER & KOLLEGEN

Verkehrsstrafrecht Ordnungswidrigkeiten

Aktuelles Verkehrsstrafrecht 2009

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz Juni 2009
V 2.01

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge)

Literaturliste

Ausgewertete Zeitschrift

1. Deutsches Autorecht (DAR)
2. Mitteilungsblatt Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht (Mitt.Bl.)
3. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
4. Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (NStZ-RR)
5. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV)
6. Strafverteidiger (StV)
7. Strafverteidiger Forum (StraFo)
8. Straßenverkehrsrecht (SVR)
9. Verkehrsdienst (VD)
10. Verkehrsrechtsreport (VRR)
11. Verkehrsrechtssammlung (VRS)
12. Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS)
13. Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)
14. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)
15. Zeitschrift für Schadenrecht (zfs)

Übersicht über einige Interessante Beiträge in Zeitschriften

1. Albrecht: Fahren ohne Drogen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, SVR 2005, 81
2. Albrecht: Begleitetes Fahren und neue Straftatbestände im Straßenverkehrsrecht, SVR 2005, 281
3. Beck/Berr: OWi-Sachen im Straßenverkehr, C. F. Müller, 5 Aufl. 2006
4. Brenner: Rechtsfragen der europaweiten Vollstreckung bei Verkehrsverstößen SVR 2005, 5
5. Burhoff: Praktische Fragen der Alkoholfahrt, ZAP 2005, 1071
6. Ferner: Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, SVR 2005, 176
7. Ferner: Sanktionen in OWiG-Verfahren, SVR 2005, 376
8. Ferner: Belehrung des Betroffenen und Stellung des Verteidigers SVR 2006, 134
9. Haase/Sachs: Beurteilung einer Drogenfahrt unter der Wirkung von Haschisch, DAR 2006, 61
10. Hettenbach u.a.: Drogen und Straßenverkehr, AnwaltVerlag 2006
11. Himmelreich, § 14 FeV, SVR 2002, 295
12. Himmelreich/Halm: Übersicht über neue Entscheidungen im Verkehrsstraf- und -bußgeldrecht, NStZ 2005, 319
13. Iffland: Gerichtsverwertbarkeit von AAK-Messungen in der Resorptionsphase, DAR 2005, 198

14. Iffland, Wartezeit bei Atemalkoholmessungen und notwendige Angaben im Messprotokoll aus sachverständiger Sicht, NZV 2004, 433
15. Janker: Führerscheinbeschlagnahme bei Alkohol- und Drogendelikten im Straßenverkehr SVR 2005, 100
16. Janker: Strafrecht gegen Verkehrsrowdies SVR 2005, 121
17. Keerl: Mobiltelefone im Straßenverkehr NZV 2006, 181
18. König, Verjährungsunterbrechung durch Anhörungsanordnung, DAR 2006, 230
19. Krause: Drogen im Straßenverkehr, SVR 2005, 52
20. Krause: Drogen SVR 2005, 137
21. Krause: Nachgewiesene THC-Konzentration durch Passivrauchen von Cannabis, DAR 2006, 175
22. Krumm: Augenblicksversagen bei Geschwindigkeits- und Rotlichtverstößen SVR 2005, 18
23. Krumm: Verkehrsrowdies SVR, 2005, 1
24. Krumm: Fahrverbot nach langer Verfahrensdauer, NZV 2005, 449
25. Laub: Polizeirechtliche Führerscheinbeschlagnahme bei Drogenkonsum SVR 2005, 450
26. Mitsch: § 142 StGB und Wartezeit-Irrtum, NZV 2005, 347
27. Müller: Die Ermäßigung des Verwarnungsgeldes durch Polizeibeamte und Kommunalbedienstete, SVR 2005, 286
28. Müller: Drogen, SVR 2006, 81
29. Prasser: Strafrecht gegen Verkehrsrowdies SVR 2005, 126
30. Scheffler: Leider nichts Neues zum Regelfahrverbot, NZV 2005, 510
31. Schmahl: Der Unfallbegriff des § 142 Abs. 1 StGB und deliktische Planung, NZV 2005, 281
32. Ternig: Zur Problematik des Fußgängerüberwegs im Sinne des § 315c StGB
33. Wegner: Die Strafrechtlichen Risiken bei der Benutzung mautpflichtiger Autobahnen, NZV 2005, 293
34. Ferner, Beweisantrag Abstandsmessung, SVR 2006, 398
35. Krumm, Beweisverwertungsverbot, SVR 2008, 297

Bücher von Wolfgang Ferner

- Wolfgang Ferner: Der neue Bußgeldkatalog, 10 Auflage
- Wolfgang Ferner: Strafzumessung
- Wolfgang Ferner: Praxistools Verkehrsrecht
- Ferner/Xanke: Drogen im Straßenverkehr
- Ferner: Strafzumessung in Verkehrsstrafsachen (erscheint Anfang 2007)
- Wolfgang Ferner (Hrsg.): Praxismodul Verkehrsrecht
- Ferner: Kommentar zum OWiG
- Ferner (Hrsg.): Kommentar zur StVO
- Lütkes/Ferner/Kramer: Straßenverkehrsrecht (10 Bände, Loseblatt)
- Ferner (Hrsg.): Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2005, Nomos Verlag
- Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar StGB
- Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar OWiG

Inhaltsverzeichnis

I.	Strafzumessung	6
1.	Grundsätze der Strafzumessung	6
2.	Verfahrensverzögerung	8
3.	Strafrahmenverschiebung bei Trunkenheitsdelikten.....	9
	BGH, Urteil vom 15.02.2006, 2 StR 419/05 = StV 2006, 465	11
	Strafzumessung Trunkenheitsfahrt.....	11
4.	Autobahnraser.....	11
	Verfahrensverzögerung Jugendstrafe	13
	Strafzumessung bei sexuellem Missbrauch.....	14
	Strafzumessung Vergewaltigung	14
	Strafzumessung durch Revisionsgericht	20
1.	Bewährung	24
5.1.	Beschränkung des Rechtsmittels.....	24
5.2.	Fahren ohne Fahrerlaubnis.....	25
5.3.	Widerruf der Bewährung.....	25
6.	Zumessung in Bußgeldsachen	26
	Fahrverbot OWi	27
II.	Anwendung von Jugendstrafrecht in Verkehrsstrafverfahren	28
III.	Strafprozess.....	31
1.	Wiedereinsetzung.....	31
2.	Hauptverhandlung und Wiedereinsetzung.....	32
3.	Durchsuchung wegen eines Verkehrsverstoßes	32
4.	Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis	33
5.	Zeitablauf zwischen Tat und dem Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.....	34
6.	Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufung und Beschwerde	35
7.	Der Verteidiger	38
8.	Beschränkung von Rechtsmitteln	43
9.	Reformatio in peius	44
10.	Revisionsgründe	45
11.	Persönliches Erscheinen in der Hauptverhandlung	46
IV.	StGB – allgemeiner Teil	47
1.	Fahrverbot	47
2.	Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB.....	51
	Zweifel bezüglich der Eignung	55
3.	Einziehung.....	59
3.1.	Einziehung von Fahrzeugen	59
V.	Straftatbestände	61
2.	Fahrlässige Tötung - Ursachenzusammenhang.....	62
3.	§ 223 StGB, Körperverletzung.....	62
4.	gefährliche Körperverletzung, § 223, 224 StGB	63
5.	§ 239 StGB, Freiheitsberaubung	64
7.	Beleidigung.....	65
10.	§ 240 StGB, Nötigung	66

Abgrenzung § 240 StGB zu § 315b StGB	67
11. § 315c StGB	68
12. § 315b StGB	68
Künstlicher Stau	69
Gezieltes Abdrängen	70
13. § 316a StGB, räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer.....	70
14. Sonstige Straftaten	72
VI. Einzelne Ordnungswidrigkeiten	75
1. § 111 OWiG.....	75
2. Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen § 24a StVG.....	75
3. Rückwärtsfahren § 9 Abs. 5 StVO	77
4. Parkschein.....	77
5. Handy § 23 Abs. 1a StVO	78
6. FPersG.....	81
7. Parkverstoß	82
8. Schrittgeschwindigkeit.....	83
9. StVZO.....	84
10. Fahrtenschreiber - Schausteller	84
11. Fahrradrikscha	84
12. Reifen § 30, 36 Abs. 2 S. 3 und 4 StVZO	85
13. Sonstige Ordnungswidrigkeiten	85
VII. ergänzende Anmerkungen.....	87

I. Strafzumessung

1. Grundsätze der Strafzumessung

BGH, Urteil vom 12.05.2005, 5 StR 86/05

Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Es ist seine Aufgabe, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Täters gewonnen hat, die wesentlichen entlastenden und belastende Umstände festzustellen, sie zu bewerten und hierbei gegeneinander abzuwägen. Ein Eingriff des Revisionsgericht in dieser Einzelakte der Strafzumessung ist in der Regel nur möglich, wenn die Strafzumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, wenn das Tatgericht gegen rechtlich anerkannte Strafzwecke verstößt oder wenn sich die verhängte Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung löst, gerechter Schuldausgleich zu sein. Dagegen ist eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ausgeschlossen.

Dies gilt auch, wenn der Tatrichter einen minderschweren Fall annimmt oder verneint. Die vom Tatrichter vorgenommene Wertung ist vom Revisionsgericht nur begrenzt nachprüfbar.

Doppelverwertung

BGH, Beschluss vom 18.02.2005, 2 StR 551/04

Es verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot, wenn der Tatrichter bei der Strafzumessung zum Nachteil des Angeklagten berücksichtigt, dass dieser die Tat begangen hat, anstatt von der Begehung Abstand zu nehmen. Dem steht es gleich, wenn dem Angeklagten nicht eine über die eigentliche Tatbestandverwirklichung hinausgehende kriminelle Energie zur Last gelegt werden kann, sondern lediglich Handlungen, die nach dem Tatplan des Angeklagten bereits erforderlich waren, um den angestrebten Erfolg überhaupt zu erreichen.

Höhe der Strafe

BGH, Beschluss vom 08.02.05, 3 StR 500/04

Je mehr sich ein Strafmaß dem oberen oder unteren Ende des Strafrahmens nähert, umso höher sind die Anforderungen an die Abwägung und die erschöpfende Würdigung der maßgeblichen straferschwerenden und strafmildernden Umstände. Dazu gehört auch die Wirkung der Strafe für das zukünftige Leben des Täters.

Kurze Freiheitsstrafe

Eine kurzfristige Freiheitsstrafe muss im Urteil besonders begründet werden. Die besonderen Umstände im Sinne von § 47 StGB müssen ausführlich beschrieben werden. Eine Freiheitsstrafe von weniger als

sechs Monaten kommt nur in Betracht, wenn dies aufgrund der Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände unverzichtbar ist (BGH StV 2003, 465). Eine Freiheitsstrafe liegt umso ferner, je geringer die konkrete Tatschuld ist. Dies ergibt sich schon aus dem Übermaßverbot. Dabei kann allerdings die geringe Tatschuld durch besonders hohes Handlungsunrecht aufgewogen werden.

Kurzfristige Freiheitsstrafe sollen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen verhängt werden (KG, Beschluss vom 15.1.2007, 1 Ss 245/06). Voraussetzung ist eine umfassende Feststellung und erschöpfende Würdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände. Insbesondere muss dabei das Gebot der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden (OLG Karlsruhe, NJW 2003, 1825). Dabei muss auch das Gewicht der Tat und die Schwere der Tatschuld berücksichtigt werden.

Dies führt dazu, dass bei Betäubungsmitteln (unerlaubter Besitz geringer Mengen zum Eigenkonsum) das Übermaßverbot in der Regel lediglich eine maßvolle Geldstrafe ermöglicht (BGHR § 29 Abs. 5 BtMG, Absehen von Strafe 1). Mehrmonatige Freiheitsstrafe wegen geringen Besitzes von Cannabis: Ein Zumessungsfehler liegt nahe (BGH; Beschluss vom 8.8.2007, 2 StR 285/07).

Geldbuße in Bußgeldverfahren

Die wirtschaftliche Verhältnisse eines Betroffenen sind nur dann nicht zu berücksichtigen und zu prüfen, wenn keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie außergewöhnlich gut oder schlecht sind. Anhaltspunkte für besonders schlechte wirtschaftliche Verhältnisse liegen aber vor, wenn der Betroffene beschäftigungslos ist.

OLG Dresden, Beschluss vom 10.01.2006, Ss (OWi) 532/05 = DAR 2006, 222

Gesamtstrafe

BGH, Beschluss vom 21.09.2005, 2 StR 266/05 = SVR 2006, 188

Der Angeklagte wurde wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 100 Fällen sowie vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Die Einzelstrafen betragen ein Jahr und einhundert mal einen Monat. Bei der Bildung der Gesamtstrafe wurde auf die zusammenfassende Würdigung verwiesen. Die Revision hatte teilweise Erfolg. Die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren ist nicht ausreichend begründet. Bei der Bemessung der Gesamtfreiheitsstrafe reicht es nicht aus, floskelhaft eine zusammenfassende Würdigung vorzunehmen. Angesichts der im Verhältnis zur Einsatzstrafe von einem Jahr hohen Gesamtstrafe ist eine ins Detail gehende Würdigung notwendig.

2. Verfahrensverzögerung

Die Zeit zwischen erstinstanzlichen Urteil und einer Revisionsentscheidung ist eine zurechenbare Verfahrensverzögerung, wenn das Urteil auf Grund eines Verfahrensfehlers des erstinstanzlichen Gerichtes aufgehoben wird. Grundsätzlich ist zwar die Zeit zwischen erstem Urteil und rechtskräftiger Entscheidung keine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung, weil sie lediglich Auswirkung eines rechtstaatlichen Verfahren sind. Führt das Revisionsurteil aber wegen eines Verfahrensfehlers zur Aufhebung, ist dies der Justiz anzulasten (so auch BVerfG NJW 2003, 2897, sowie die Entscheidung 2 BvR 1471/03 vom 21.01.2004; EGMR NJW 2002, 2856).

Bei einem solchen Fehler kommt es auch nicht darauf an, ob der Rechtsverstoß versehentlich, absichtlich oder unter Verkennung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgte. Maßgebend ist allein, dass er offensichtlich der Justiz zuzurechnen ist.

Unerträglich ist auch ein Zeitraum von mehr als 9 Monaten zwischen Eingang einer Anklage und dem Beginn einer Hauptverhandlung. Bei Inhaftierten hat das Gericht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zügig eine Hauptverhandlung durchzuführen.

Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder dem Erlass des Urteils kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein. Je nach Sachlage ist bereits eine Zeitspanne von drei Monaten zu beanstanden.
BVerfG, 2 BvR 1964/05 v. 05.12.2005

Grundsätze der Strafzumessung

Untersuchungshaft führt grundsätzlich nicht zu einer Strafmilderung. Überdurchschnittliche Belastungen sind zwar zugunsten des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass der Täter aber in der Verhandlung zur anstehenden Sache Untersuchungshaft erlitten hat, ist bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe regelmäßig ohne Bedeutung, da die Untersuchungshaft grundsätzlich auf die Strafe angerechnet wird. Der Vollzug von anrechenbarer Untersuchungshaft stellt keinen Nachteil für den Angeklagten dar. Etwas anderes kann gelten bei überlanger Verfahrensdauer, besonderen persönlichen Umständen oder einer den Angeklagten besonders belastenden Ungewissheit. Berücksichtigt werden kann auch, wenn ein noch nie inhaftierter Angeklagter durch die Untersuchungshaft besonders beeindruckt war. Auch Haftpsychosen, Ausländer ohne familiäre Beziehungen bzw. Fehlen der deutschen oder sonst verbreiteten Sprache und dann hieraus entstehender Mangel an sozialen Kontakten kann strafmildernd wirken.

BGH, Urteil vom 14.6.2006, 2 StR 34/06 = NSTZ 2006, 620

Es ist nicht ausreichend, wenn das Tatgericht zutreffend davon ausgeht, dass der Anspruch des Angeklagten auf eine gerichtliche Entscheidung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne verletzt wurde und dies als Strafminderungsgrund berücksichtigt werden muss. Es müssen hierbei auch alle Verfahrensverzögerungen von Gewicht im ausreichenden Umfange berücksichtigt werden.

BGH, Beschluss vom 23.5.2007, 5 StR 537/06

Beschleunigungsgebot

BGH, Beschluss vom 24.08.04, 4 StR 293/04 = SVR 2005, 275

Unabhängig davon, ob ein Verfahren gegen einen inhaftierten oder einen nicht inhaftierten Angeklagten geführt wird, führt lediglich ein vorübergehender Engpass in der Arbeits- oder Verhandlungskapazität der Strafverfolgungsbehörden nicht zu einem Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 S.1 MRK.

Verfahrensverzögerung, Darstellung im Urteil

Erhebliche Strafminderung wegen **Verfahrensverzögerung**: Dies streitet mit einer effektiven Verteidigung der Rechtsordnung. Dies gilt besonders bei schwerer und sozialschädlicher Wirtschaftskriminalität.¹

In den Urteilsgründen muss die Kompensation bei der Einzelstrafe dargestellt werden. Eine gesonderte Darstellung für die Gesamtstrafe ist aber nicht notwendig.

BGH, Beschluss vom 2.10.2007, 3 StR 374/07

Sowohl eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK als auch eine solche nach Artikel 5 Abs. 3 EMRK müssen durch eine erkennbare und messbare Strafmilderung kompensiert werden. Dies führt in der Regel zu einer doppelten Strafmilderung, die sich aus dem Urteil ergeben muss. EGMR Nr. 65745/01, Urteil vom 10.11.2005, Dzelili gegen Deutschland

3. Strafrahmenschiebung bei Trunkenheitsdelikten

BGH, Beschluss vom 01.09.04, 2 StR 268/04 = SVR 2005, 35

Straftaten mit Alkoholisierung dürfen nicht schematisch nach Tabellen abgeurteilt werden. Die Strafzumessung bei Trunkenheitsfahrten muss daher über die festgestellte BAK auch die vorwerfbare individuelle Schuld des Angeklagten erfassen. Liegt ein Abhängigkeitssyndrom vor, liegt es nahe, dem Angeklagten in Alkoholkonsum nicht uneingeschränkt vorzuwerfen.

¹ BGH, Urteil vom 8.6.2006, 5 StR 189/06

Alkohol und § 21 StGB
BGH, Urteil vom 15.12.2005, 4 StR 314/05

Beruhet die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit auf zu verantwortende Trunkenheit, spricht dies in der Regel gegen eine Strafraumenverschiebung, wenn sich auf Grund der persönlichen oder situativen Verhältnisse des Einzelfalles das Risiko der Begehung von Straftaten vorhersehbar signifikant in Folge der Alkoholisierung erhöht. Ob dies der Fall ist, muss der Tatrichter aber im Einzelfall entscheiden. Beruht die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit zwar auf einer vom Angeklagten zu verantwortenden Trunkenheit, kann das Landgericht gleichwohl den Strafraumen mindern, wenn der Angeklagte bisher nie unter Alkoholeinfluss aggressiv oder gewalttätig wurde und er auch bisher in diesem Zusammenhang keine homosexuellen Neigungen verspürte.

BGH Urteil vom 09.08.05, 5 StR 352/04

Strafmilderung gemäß §§ 21, 49 StGB ist bei erheblicher Alkoholisierung nicht möglich, wenn der Täter die für ihn besonders ungünstige Wirkung des Alkohols kannte und wusste bzw. wissen musste, dass er nach Alkoholkonsum zu Gewalttätigkeiten neigt. Entscheidend ist, ob besondere Umstände in der Person des Täters im konkreten Einzelfall vorhersehbar das Risiko der Begehung rechtswidriger Taten signifikant erhöht haben. Dies ist auch bei anderen die Aggressivität steigernden Substanzen zu beachten oder bei einem Mischkonsum.

§ 21 StGB und Alkohol

BGH, Beschluss vom 20.04.2005, 5 StR 147/05 = BA 2006, 482

Bei der Entscheidung, ob einem Angeklagten eine Strafraumenverschiebung gewährt wird, können im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung aller schuldrelevanten Gesichtspunkte zwar auch einem alkoholkranken Straftäter die Schuld erhöhende Verhaltensweisen angelastet werden, die den grundsätzlich schuld mindernden Gesichtspunkt einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit aufwiegen. Voraussetzung ist jedoch nicht nur die Vorhersehbarkeit, sondern auch die Vermeidbarkeit entsprechenden Verhaltens. Gerade dem Alkoholkranken kann jedoch sein Alkoholkonsum in der Regel nicht vorgeworfen werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 11.10.2005, 4 Ss 361/05 = BA 2006, 487

Eine Strafraumenverschiebung kann bei Alkohol nicht ausgeschlossen werden, wenn es sich um einen Alkoholkranken handelt. **18 Monate** stellen noch einen angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat dar, in dem

das strafrechtliche Fahrverbot seine Warnungs- und Besinnungsfunktion erfüllen kann.

Strafmilderung und Trunkenheit

Eine schematische Beurteilung bei Trunkenheit scheidet aus. Allerdings ist es allgemeinkundig, dass eine alkoholische Berauschung generell die Hemmschwelle gegenüber sozialauffälligem und aggressivem Verhalten senkt. Deshalb ist in der Regel bei selbst zu verantwortender Trunkenheit eine Strafrahmensenkung nicht geboten. Eine solche kommt allerdings in Betracht, wenn der Täter über keine Erfahrung derart verfügt, dass er persönlich unter Alkoholeinfluss zu einem Verhalten neigt, das die Rechte anderer Mitmenschen verletzt.

BGH, Urteil vom 15.02.2006, 2 StR 419/05 = StV 2006, 465

Ab einer Blutalkoholkonzentration von zwei Promille ist in den Urteilsgründen die Frage der verminderten Schuldfähigkeit stets zu diskutieren.

OLG Hamm, Beschluss vom 3.4.2006, 3 Ss 71/06 = BA 2007, 38

Strafzumessung Trunkenheitsfahrt

Für die Bestimmung der Strafe in einer Trunkenheitsfahrt ist es nicht ausreichend, wenn neben der Schuldform lediglich die Höhe der BAK angegeben ist und erwähnt wird, dass der Angeklagte zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort ein Fahrzeug geführt hat. Der Umfang der Schuld kann in derartigen Fällen nur bestimmt werden, wenn die Umstände der Alkoholaufnahme und die Gegebenheiten der Fahrt selbst geklärt und bestimmt sind.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.03.2005, 2 St OLG Ss 13/05 = zfs 2006, 288

Strafzumessung - Trunkenheitsfahrt

Der Angeklagte war mit seinem Krad im Straßenverkehr unterwegs und hat einen Unfall verursacht, wurde hierbei selbst verletzt. Er fuhr mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,55 Promille. Das Amtsgericht verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und verhängte ein Fahrverbot von drei Monaten. Auf die Berufung des Angeklagten hin wurde das Urteil dahingehend geändert, dass vom Fahrverbot Fahrzeuge der Klasse C1 ausgenommen wurden. Das Landgericht sah als angemessen an, den Tagessatz von 20,00 € auf 35,00 € zu erhöhen, da die Nebenfolge gemildert wurde.

LG Cottbus, Urteil vom 3.7.2007, 25 Ns 67/07 = BA 2008, 200 = DAR 2007, 716

4. Autobahnraser

LG Karlsruhe, Urteil vom 29.07.2004, 11 Ns 40 Js 26274/03 = NZV 2005, 274

Bei der **Strafzumessung** ist die Kammer ausgegangen vom Strafrahmen des § 222, 52 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Bei der Bemessung der Strafe innerhalb dieses Strafrahmens hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt: Der Angeklagte ist nicht vorbestraft und straßenverkehrsrechtlich bei sehr hoher Jahresfahrleistung im öffentlichen Straßenverkehr von 40 – 60.000 km jährlich lediglich einmal, vor zwei Jahren in Erscheinung getreten und dass er den Straftatbestand der Straßenverkehrsgefährdung lediglich in der Form fahrlässiger Begehungsweise verwirklicht hat. Er war bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des vorliegenden Verfahrens, beruflich integriert und lebt auch sonst in sozialer, persönlicher, familiärer und wirtschaftlicher Hinsicht in geordneten und intakten Verhältnissen.

Als einschneidende Tatfolge wirkt sich strafmildernd aus, dass ihm aus der Tat erhebliche berufliche Nachteile erwachsen sind. Das langjährige Arbeitsverhältnis wurde wegen der vorliegenden Straftat aufgelöst. Eine Weiterbeschäftigung in absehbarer Zeit oder die Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber erscheint erheblich erschwert. Die **ganz außergewöhnlich intensive** Berichterstattung eines Teils der Presse, die in besonders aggressiver Weise vorgenommene Vorverurteilung des Angeklagten unter Darstellung seiner Person, auch mit Bild, seine Brandmarkung in der Öffentlichkeit als „Vollgaskiller“ etc. hat den Angeklagten, wie er glaubhaft und nachvollziehbar vermittelt, psychisch und physisch nachhaltig beeinträchtigt und daneben auch seine Familie und sein soziales Umfeld und dadurch ihn wiederum selbst ebenso wie seine wirtschaftlichen Verhältnisse und seine Existenzgrundlage berührt. Auch diese Umstände sind zu berücksichtigen.

Zu Lasten des Angeklagten wirkt sich aus, dass er im besonders hohem Maße pflichtwidrig gehandelt hat. Er hat gegen die gebotene Sorgfaltsmaßstäbe im Straßenverkehr massiv verstoßen. Strafschärfend wirkte sich ferner aus, dass der Angeklagte tateinheitlich zwei Strafgesetze verletzt hat und wiederum tateinheitlich in zwei Fällen der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden wird. Das Amtsgericht hatte ihn noch wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ohne Bewährung verurteilt. Auf die Berufung hin wurde das Urteil dahingehend abgeändert, dass er zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt wird.

Diebstahl geringwertiger Sachen

Auch der Diebstahl geringwertiger Sachen, Schachtel Zigaretten zu 4 €, führt dazu, dass in der Regel eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden kann.

Strafzumessung beim Mord

Auch bei rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung kommt eine Reduzierung der verhängten und angemessenen lebenslangen Freiheitsstrafen nicht in Betracht. Es wird lediglich diese Verfahrensverzögerung festgestellt.

BVerfG, Beschluss vom 21.06.2006, 2 BvR 750/06

Besondere **Schwere der Schuld**: Unbedingter, menschenverachtender Vernichtungswille. Wurde vom BGH noch als zulässig angesehen.¹

Verfahrensverzögerung Jugendstrafe

Im Jugendstrafrecht ist im Falle rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung alleine dieser Tatbestand festzustellen. Eine darüber hinausgehende Kompensation zu Gunsten des Angeklagten in Form eines bezifferten Abschlages von der Jugendstrafe kommt nicht in Betracht, wenn die Verhängung der Jugendstrafe auch wegen schädlicher Neigungen erforderlich ist und die Strafe allein nach erzieherischen Erfordernissen bemessen ist.

BGH, Beschluss vom 26.10.2006, 3 StR 326/06

Zumessung, Diebstahl mit Waffen

Für den Diebstahl mit Waffen ist eine Strafschärfung mit der Begründung, der Angeklagte habe sich mit dem jugendlichen Zeugen ein schwächeres Opfer auch ausgesucht, unzulässig. Die Körperkraft des bei dem Diebstahl abwesenden Tatopfers kann keine Rolle spielen.

BGH, Beschluss vom 13.9.2007, 5 StR 305/07

Schwerer Raub: Minderschwerer Fall wird ausgeschlossen, weil der Täter zu der Tat bewusst die von ihm vorher beschaffte Schreckschusspistole mitgenommen hat: Unzulässig.²

Räuberische Erpressung: Strafschärfend die Ausführung, der Angeklagte habe sich rücksichtslos Geldmittel verschaffen wolle und Dritte in Angst und Schrecken versetzte: Unzulässig.³

Bei Waffen- und Eigentumsdelikten: Strafschärfend, dass es sich nicht um eine Spontantat gehandelt hat. Bedenklich: BGH, Beschluss vom 13.9.2007, 5 StR 305/07

¹ BGH, Beschluss vom 1.12.2006, 2 StR 4/06

² BGH, Beschluss vom 16.3.2007, 2 StR 35/07

³ BGH, Beschluss vom 11.1.2007, 4 StR 466/06

Räuberische Erpressung: Die bloße Verwendung des gefährlichen Werkzeugs wird bei der Bemessung der Freiheitsstrafe herangezogen: Nicht zulässig.¹

Aussagedelikt: Hartnäckiges Bestreiten: Unzulässig.²

Strafzumessung bei sexuellem Missbrauch

Der Umstand, dass beim Opfer die durch die Tat typischerweise eintretenden seelischen Schäden ausgeblieben sind, kann eine Strafmilderung begründen. Vorliegend bestehen Bedenken, da das LG die Einsatzstrafe mehr als verdreifacht hat, obwohl in den Urteilsgründen fast nur strafmildernde Umstände aufgeführt werden. Vor allem aber hat die Strafkammer bei der Bemessung der Gesamtstrafe nicht berücksichtigt, dass keine konkreten Folgen der Tat bei der Geschädigten eingetreten sind. Die Geschädigte hat ausgesagt, dass sie die Vorfälle nicht so schlimm empfunden habe und dass sie den Angeklagten immer als Vater geliebt habe und auch heute noch schätze. BGH, Beschluss vom 21.03.2006, 4 StR 21/06 = StV 2006, 523

Sexueller Missbrauch: Es dürfen auch Taten berücksichtigt werden, die bereits verjährt sind.³

Strafzumessung Vergewaltigung

Kommt das Gericht zu fast nur strafmildernden Umständen (der Angeklagte hatte eine langjährige Intime Beziehung, auch nach der Trennung kam es weiterhin, zuletzt eine Woche vor der Tat, zu einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, das Maß der Gewaltausübung bei der Tat war im unteren Bereich und die Nebenklägerin hat den Angeklagten lediglich mit einem schwarzen String-Tanga bekleidet kurz vor Mitternacht in ihre Wohnung gelassen) muss dies erheblich bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Bei den konkreten Umständen muss auch über eine noch aussetzungsfähige Strafe nachgedacht werden.

BGH, Beschluss vom 20.04.2006, 4 StR 96/06 = StV 2006, 523

Berücksichtigung von **psychischen Schäden** bei sexuellem Missbrauch. Zulässig, wenn sie tatsächlich eingetreten sind.⁴

¹ BGH, Beschluss vom 10.5.2007, 5 StR 96/07

² BGH, Beschluss vom 10.4.2007, 2 StOLG Ss 10/07

³ BGH, Beschluss vom 5.10.2007, 2 StR 441/07

⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 14.8.2006, 2 Ss 186/06

Vergewaltigung: Erschwerend wird gewertet, dass der Angeklagte die **Küchentür abgeschlossen** hat und damit eine Fluchtmöglichkeit genommen hat: Zulässig.¹

Strafschärfend wird berücksichtigt, dass der Täter eine **Rückzugsmöglichkeit** ausgelassen hat: Verstoß gegen des Doppeltverwertungsverbot.²

Geiselnahme und Vergewaltigung: Das Gericht berücksichtigte strafmildernd, dass der Angeklagte aus einem anderen Kulturkreis stammt und unter einem „Erwartungsdruck“ seine Familie stand: Berücksichtigung kann zulässig sein.³

Frühere Intimbeziehung bei Vergewaltigung: Hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.⁴

Vergewaltigung in der Ehe

Der religiös-kulturelle Hintergrund stellt auch bei der Vergewaltigung der Ehefrau keinen Strafmilderungsgrund dar.

BGH, Beschluss vom 23.5.2007, 1 StR 220/07

Strafzumessung BtM

Bei unerlaubtem Handelreiben mit Betäubungsmitteln darf der Umstand strafschärfend Berücksichtigung finden, dass der Handel eben auch von Jugendlichen viel frequentiert in öffentlichen Nahverkehr stattfindet. Die Strafzumessung, zu der auch die Frage gehört, ob ein minderschwerer Fall vorliegt, ist aber grundsätzlich Sache des Tatrichters. Es ist seine Aufgabe, aufgrund des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Täters gewonnen hat, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen und gegeneinander abzuwägen. Welchen Umständen er bestimmendes Gewicht beimisst, ist im Wesentlichen seiner Beurteilung überlassen. Das Revisionsgericht darf die Gesamtwürdigung nicht selbst vornehmen, sondern nur nachprüfen, ob dem Tatrichter bei seiner Entscheidung ein Rechtsfehler unterlaufen ist.

BGH, Urteil vom 09.01.2008, 5 StR 508/07

Handeltreiben mit **Betäubungsmitteln und Waffen**: Es kann strafschärfend berücksichtigt werden, wenn der Betroffene zwei Schusswaffen mit sich geführt hat.⁵

¹ BGH, Beschluss vom 7.3.2007, 2 StR 42/07

² BGH, Beschluss vom 27.2.2007, 4 StR 581/06

³ BGH, Urteil vom 1.2.2007, 4 StR 514/06

⁴ BGH, Beschluss vom 10.7.2007, 3 StR 242/07

⁵ BGH, Beschluss vom 18.4.2007, 3 StR 127/07

Besonders geringe Menge Betäubungsmittel

Wird ein Angeklagter zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe wegen des Besitzes einer sehr geringen Menge Cannabis verurteilt, liegt die Annahme nahe, der Tatrichter habe den Schuldgehalt nicht hinreichend abgewogen.

Bildung und Begründung der Gesamtstrafe

Auch die Gesamtstrafenbildung gemäß § 54 muss in einem gesondert, eigenständig begründeten Zumessungsschritt erfolgen. Nicht ausreichend ist es, wenn es dann heißt, „eine nochmalige Abwägung der vorgenannten Strafzumessungsgründe“ führe zu der Gesamtstrafe.

BGH, Beschluss vom 8.8.2007, 2 StR 285/07

Verurteilung **wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis**. Das Tatfahrzeug im Wert von 15.000,00 € wird eingezogen. Dies ist jedenfalls dann nicht unverhältnismäßig, wenn zwei begangene Taten mit Freiheitsstrafe geahndet werden und die Einziehung nicht die Existenz des Angeklagten bedroht.¹

unerlaubtes Entfernen

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen verurteilt. Das Amtsgericht hat die Geldstrafe gegenüber dem Strafbefehl um 10 Tagessätze erhöht. Dies sei erfolgt, weil bei der Beurteilung des Strafbefehls das Amtsgericht von einem geständigen und einsichtigen Angeklagten ausgegangen sei. Dies ist fehlerhaft, insbesondere dann, wenn der Angeklagte sich nicht zur Sache geäußert hat.

KG, Beschluss vom 01.04.2008, (3) 1 Ss 87/08 (28/08) = VRS 114, 444

Verkehrsunfall

Bei Unfallgeschehen muss berücksichtigt werden, wer welche Verletzungen hat. Eigene schwere Verletzungen des Angeklagten sind dabei strafmildernd zu berücksichtigen, ebenso Zeitabläufe, insbesondere wenn der Unfall seit mehr als zwei Jahren zurückliegt. Die berufliche Stellung eines Angeklagten darf zu seinen Lasten nur berücksichtigt werden, wenn eine innere Beziehung zwischen den Berufspflichten und der Straftat besteht. Nicht straferschwerend kann daher berücksichtigt werden, wenn der Angeklagte Arzt ist – auf dem Weg zu seinem Arbeitsplatz, die angelastete Tat jedoch außerhalb des Berufs begangen wurde.

Generalprävention

¹ OLG Nürnberg, Beschluss vom 30.8.2006, 2 StOLG Ss 60/06

Generalpräventive Merkmale können nur dann berücksichtigt werden, wenn eine gemeingefährliche Zunahme solcher oder ähnlicher Straftaten festgestellt wird.

BGH, Beschluss vom 8.5.2007, 4 StR 173/07

Geständnis

Das strafmildernde Gewicht eines Geständnisses kann geringer sein, wenn lediglich taktische Überlegungen bestimmend waren.

BGH, Beschluss vom 8.5.2007, 1 StR 193/07

Bestreitender Angeklagter

Einem bestreitenden Angeklagten darf weder das fehlende Geständnis noch die fehlende Wiedergutmachung vorgeworfen werden. Dies gilt auch für die Frage der Bewährung.

BGH, Beschluss vom 9.5.2007, 1 StR 199/07

„Ohne Not“

Die Erwägung, der Angeklagte habe sich „ohne Not“ zur Beteiligung an einer Tat bereit gefunden ist ein Verstoß gegen § 46 Abs. 3 StGB. Das Gericht bewertet damit ein Ereignis zu Lasten des Angeklagten, das Grund für die Strafbarkeit ist.

BGH Beschluss vom 15.01.2008, 4 StR 530/07

Ausländerrechtliche Folgen müssen nur unter besonderen Umständen erörtert werden (BVerfG, Beschluss vom 29.3.2007, 2 BvR 617/07).

Wegfall einer **erheblichen Einzelstrafe** wirkt sich dann nicht auf die Höhe der Gesamtstrafe aus, wenn die verbleibenden zahlreichen Einzelfreiheitsstrafen den eingestellten Fall deutlich überwiegen.¹

Bei einer Vielzahl von Schuld minderungsgründen und dem Hinweis, dass Schuld erhöhungsgründe nicht festgestellt wurde, muss eine deutlich über der Mindeststrafe liegende Strafe ausführlich begründet werden.²

Ausländische Vorstrafen dürfen grundsätzlich berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht im Bundeszentralregister eingetragen sind. Es muss sich aber die Prüfung ergeben, dass diese Vorstrafen rechtsfehlerfrei festgesetzt wurden.³

¹ BGB, Beschluss vom 14.11.2007, 2 StR 434/07

² BGH, Beschluss vom 14.11.2007, 2 StR 317/07

³ BGH, Beschluss vom 1.8.2007, 5 StR 282/07

Die Verhängung einer gleich hohen Strafe nach Zurückverweisung bedarf besonderer Begründung, wenn die Verletzung des Beschleunigungsgebotes nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurde.¹

Aus ermittlungstaktischen Gründen wurde **nicht früher** gegen den Angeklagten eingegriffen: Es gibt keinen Anspruch eines Straftäters, dass Ermittlungsbehörden so früh wie möglich eingreifen.²

Bei der **Gesamtstrafe** sind alle Strafzumessungsgründe gegeneinander abzuwägen. Es ist nicht ausreichend, wenn lediglich auf die Einzelstrafen verwiesen wurde.³

Die Verteidigung des Betroffenen, die Straftat einem anderen anzulasten darf nur in Ausnahmefällen strafscharfend berücksichtigt werden: Die Falschbelastung eines anderen muss Ausdruck einer zu missbilligenden Einstellung sein.⁴

Durch die Tat wird das **Sicherheitsgefühl der Bevölkerung** schwerwiegend beeinträchtigt: Dies das keine Erwägung für die Strafzumessung sein.⁵

Vorhalt eines **früheren Strafverfahrens**, das nicht in einer Verurteilung endet: Kann nach BGH geltend gemacht werden.⁶

Erhebliche **Erhöhung der Einsatzstrafe** bei der Gesamtstrafenbildung: Dies erfordert eine ausführliche Begründung. Formelhafte Ausführungen sind nicht gestattet.⁷

Auswirkung der Eintragung in ein Führungszeugnis: Muss berücksichtigt werden.⁸

Untersuchungshaft: Führt grundsätzlich nicht zur Strafmilderung, es sei denn besondere Umstände treten hinzu.⁹

¹ BGH, Beschluss vom 20.6.2007, 1 StR 167/07

² BGH; Beschluss vom 17.7.2007, 1 StR 312/07

³ BGH, Beschluss vom 4.7.2007, 2 StR 370/07

⁴ BGH, Beschluss vom 22.3.2007, 4 StR 60/07 = NStZ 2007, 463

⁵ BGH, Beschluss vom 8.5.2007, 4 StR 173/07

⁶ BGH, Beschluss vom 25.4.2006, 4 StR 25/06 – Bedenken aber hinsichtlich Art. 6 Abs. 2 MRK, s. auch Stückenberg, Strafverteidiger 2007, 655

⁷ BGH, Beschluss vom 20.7.2006, 2 StR 346/06

⁸ OLG Nürnberg, Beschluss vom 30.8.2006, 2 StOLG Ss 191/06

⁹ BGH, Urteil vom 14.6.2006, 2 StR 34/06

Strafobergrenze: Es gibt kein Rechtssatz des Inhaltes, dass jeder Straftäter die Chance haben muss, einen Rest seines Lebens in Freiheit zu verbringen.¹

Verwertung Verkehrszentralregister

Im Verkehrszentralregister getilgte oder tilgungsreife strafrechtliche Vorahndungen, die noch im Bundeszentralregister enthalten sind, dürfen bei der Strafzumessung nicht zu Lasten des Angeklagten verwertet werden.

Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Die Revision hatte Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts hat der Tatrichter zu Unrecht Voreintragungen, die noch im Bundeszentralregister eingetragen sind, zu Lasten des Angeklagten gewertet. Gem. § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG hätten diese Vorstrafen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, da in diesen Fällen Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten bei einer Verkehrsstraftat nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

OLG München, Beschluss vom 20.12.2007, 4 StRR 222/07 = SVR 2008, 111 = DAR 2008, 398 = zfs 2008, 167 = NZV 2008, 216 = VRR 2008, 77

Eintragungen im VZR

Teil das Gericht lediglich mit: „*Strafschärfend muss sich auswirken, dass sich im Verkehrszentralregister bereits Eintragungen befinden*“, so leidet das Urteil an einem sachlich-rechtlichen Mangel. Aus dem Urteil muss sich die Anzahl der Eintragungen sowie der Hintergrund der Verurteilungen oder Eintragungen ergeben, insbesondere die Schwere der Verfehlungen muss erfasst sein und die Folge nach dem Punktesystem. Schließlich muss sich aus dem Urteil ergeben, ob die Eintragungen im Verkehrszentralregister noch verwertet werden dürfen oder diese bereits in der Überlieferfrist sind.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 3.4.2007, 2 StOLG Ss 318/06 = NZV 2007, 640 = SVR 2007, 272

Berechnung der Tagessätze

Bei einem alleinigen Rechtsmittel seitens des Angeklagten darf wegen des Verschlechterungsverbot die Zahl der Tagessätze einer Geldstrafe nicht erhöht werden. Dies gilt auch, wenn zugleich ein Fahrverbot wegfällt. Die Frage, ob eine Erhöhung der Gesamtgeldstrafe in Betracht kommt, richtet sich nach einer wirtschaftlichen Betrachtung.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.03.2006, III-2 Ss 17/06 – 12/06 II = zfs 2006, 587

¹ BGH, Urteil vom 27.4.2006, 4 StR 572/05 = NJW 2006, 2129

Strafzumessung Fahrverbot

Für die Anordnung des Fahrverbotes gelten im Hinblick auf den Strafcharakter die Strafzumessungskriterien des § 46 StGB. Fehlen solche, ist das Urteil aufzuheben. Darüber hinaus besteht zwischen Hauptstrafe und Nebenstrafe stets eine Wechselwirkung. Beide Strafen zusammen genommen dürfen das Maß der Tatschulden nicht überschreiten. Ein Fahrverbot kommt dann Betracht, wenn der angestrebte spezialpräventive Strafzweck mit der Hauptstrafe allein nicht erreicht werden kann und die Verhängung eines Fahrverbotes über die Hauptstrafe hinaus deshalb erforderlich ist. Die Erörterung des Tatrichters müssen erkennen lassen, dass er sich dieser Wechselwirkung bewusst war.

Thüringer OLG, Beschluss vom 29.6.2007, 1 Ss 103/07 = VRS 113, 337

Strafzumessung, StGB § 44

Ist bei der Verhängung eines Fahrverbotes ausschließlich ausgeführt, dass der Geschädigte schwer verletzt ist und die vorgeworfene Straftat beim Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurde, so stößt dies auf Bedenken. Das Fahrverbot ist eine Maßnahme, die allein auf die Individualprävention abstellt. Voraussetzung ist, dass zwar die charakterliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fehlt, jedoch die Hauptstrafe allein zur Warnung und Besinnung des Kraftfahrers nicht ausreicht. Zwischen Hauptstrafe und Nebenstrafe besteht daher eine Wechselwirkung. Die Nebenstrafe darf nur verhängt werden, wenn die Hauptstrafe allein für den verfolgten spezialpräventiven Zweck nicht ausreicht. Beide zusammen dürfen die Tatschuld nicht überschreiten.

KG, Beschluss vom 10.1.2007, 1 Ss 389/06 = DAR 2007, 594

Revision

Die Strafzumessung unterliegt nur in eingeschränktem Umfang der Überprüfung durch das Revisionsgericht. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen muss das Revisionsgericht die vom Tatgericht vorgenommene Bewertung hinnehmen. Diese Grundsätze gelten auch für die Bildung der Gesamtstrafe und die Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung. Fehlerhaft ist es jedoch, eine Strafe daran zu bemessen, dass noch die Möglichkeit zur Aussetzung besteht.

BGH, Urteil vom 7.11.2007, 1 StR 164/07

Strafzumessung durch Revisionsgericht

Verfassungsbeschwerden gegen die Strafzumessung durch die Revisionsgerichte hatten Erfolg: Grundsätzlich ist die Regelung des § 354 Abs. 1a, Satz 1 StPO mit dem Grundgesetz vereinbar.

§ 354 Abs. 1a Satz 1 StPO ermöglicht dem Revisionsgericht Strafzumessung. Wenn das Revisionsgericht die Angemessenheit einer vom Tatgericht fehlerhaft begründeten Strafe prüft, so steht ihm nur die Urteilsurkunde zur Verfügung. Das Revisionsgericht wertet die Strafzumessungsfaktoren des § 46 StGB und bringt sie zu einem messbaren Ergebnis. Das ist die zulässige Strafzumessung. Dabei bricht der neue § 354 Abs. 1a, Satz 1 StPO mit zwei Traditionen des deutschen Strafprozesses: § 354 Abs. 1a StPO eröffnet eine umfassende Strafzumessungskompetenz der Revisionsgerichte und eröffnet die Möglichkeit einer eigenen Straffindung ohne Berücksichtigung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich ist die Strafzumessung durch das Revisionsgericht aber nur, wenn für den Prozess der Straffindung ein lückenloser, wahrheitsorientiert ermittelter und aktueller Zumessungssachverhalt zur Verfügung steht. Strafzumessung aufgrund eines lückenhaften oder korrekturbedürftigen Sachverhaltes verletzt den Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren. Diesem Recht kommt im Strafverfahren eine besondere Bedeutung zu.

BVerfG, Beschluss vom 14.6.2007, 2 BvR 1447/05 und 2 BvR 136/05

Ausgeschiedene Strafsachen

BGH, Beschluss vom 10.08.05, 2 StR 219/05

Strafschärfend kann auch gewertet werden, was nicht angeklagt und nicht abgeurteilt wurde. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es so genau mitgeteilt wird, dass das Revisionsgericht Tatsachen und Wertung überprüfen kann.

Gesamtstrafe

OLG Köln, Beschluss vom 11.11.2005, 83 Ss 69/05 = StraFo 2006, 119

Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung darf nicht unterbleiben, wenn die erforderlichen Unterlagen wegen mangelnder Terminsvorbereitung fehlen. Es reicht nicht aus, dass Akten lediglich angefordert werden. Der Richter muss auch gegebenenfalls nachdrücklich an die Übersendung erinnern.

Verschlechterungsverbot und Härteausgleich

OLG München, Beschluss vom 07.02.06, 4 St RR 7/06 = NJW 2006, 132

Nimmt das Berufungsgericht erstmals einen Härteausgleich vor und verhängt es in seinem Urteil gleichwohl die vom Amtsgericht verhängte Einzelstrafe, so ist dies bei alleiniger Berufung des Angeklagten ein Verstoß gegen das Verbot der „reformatio in peius“.

Der Angeklagte war wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt worden, eine Sperrfrist von 18 Monaten wurde angeordnet.

Täter-Opfer-Ausgleich (Vergewaltigung)
BGH, Urteil vom 07.12.2005, 1 StR 287/05

Der Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Nr. 1 StGB kann eine Strafrahmenverschiebung begründen. Dies setzt ein Bemühen des Täters um einen **kommunikativen Prozess** zwischen Täter und Opfer voraus. Das einseitige Wiedergutmachungsbestreben ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers genügt aber nicht. Ein Wiedergutmachungserfolg ist nicht zwingende Voraussetzung, das Opfer muss sich aber auf freiwilliger Grundlage zu einem Ausgleich bereit finden und auf ihn einlassen. Hierzu ist ein kommunikativer Prozess erforderlich. Bei diesem kommunikativen Prozess kommt es in erster Linie darauf an, dass das Opfer einbezogen wird und die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert. Lässt sich das Tatopfer auf einen kommunikativen Prozess nicht ein, so ist das Verfahren für die Durchführung eines Täter Opferausgleichs nicht geeignet.

Regelmäßig sind zu diesen Umständen tatrichterliche Feststellungen erforderlich. Hieraus muss sich ergeben, wie sich das Opfer zu den Bemühungen des Täters gestellt hat, wie sicher die Erfüllung etwaiger übernommener Verpflichtung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes ist und welche Folgen diese Verpflichtung für den Täter hat. Dabei muss sich das Gericht auch Gedanken darüber machen, ob diese Schmerzensgeldzahlung den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters entspricht.

Anmerkung: Aus den Gründen der Entscheidung ist ersichtlich, dass dieser kommunikative Prozess auch durch den Verteidiger vorbereitet werden kann, der Verteidiger in geeigneten Fällen als vermittelnder Dritter tätig werden muss. Es entlastet den Täter nicht, wenn er sich dahingehend einlässt, dass er auf Anraten des Verteidigers keinen Kontakt zu dem Opfer aufgenommen hat, damit dieses die Tat nicht noch einmal durchlaufen muss. Es liegt an dem Geschick des Verteidigers, eine solche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Beamter
BGH, Beschluss vom 10.01.2006, 1 StR 541/05

Die beruflichen Konsequenzen einer strafgerichtlichen Verurteilung sind bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehen. Zu diesen Konsequenzen kann auch der Verlust von Ruhestandsbezügen gehören. Ob dieser

Strafzumessungsgrund ausdrücklich zu benennen ist, hängt aber davon ab, ob sich seine Erörterung als bestimmender Strafzumessungsgrund aufdrängt. Dies kann der Fall sein, wenn durch die Verurteilung die Grundlage für die wirtschaftliche Existenz verloren geht. Hat der Verurteilte aber neben Ruhestandsbezügen Einkünfte, die die Ruhestandsbezüge deutlich übersteigen, liegt eine solche Existenzvernichtung nicht bevor.

Ausländerstatus

BGH Beschluss vom 23.08.05, 5 StR 195/05

Der Ausländerstatus rechtfertigt nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine Strafmilderung. Solche sind möglicherweise gegeben, wenn der Angeklagte bei Vollzug einer Freiheitsstrafe erhebliche sprachliche Verständigungsschwierigkeiten hat und der Kontakt zu seiner Familie erheblich erschwert ist.

1. Bewährung

5.1. Beschränkung des Rechtsmittels

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.11.04, 1 Ss 157/05 = VRS 108, 425 = zfs 2005, 362

Ist ein Angeklagter mehrfach bewährungsbrüchig, so bedarf es des Vorliegens besonderer Umstände, um erneut eine positive Prognose stellen zu können. Solche können darin liegen, dass der Angeklagte zur Überwindung einer bestehenden und die Straftaten auslösenden Alkoholsucht eine Therapie begonnen hat und bereits über einen längeren Zeitraum ein straffreies Leben ohne Alkohol führt.

Das AG verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung und Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten ohne Bewährung. Außerdem ordnete es eine Fahrerlaubnisperre von drei Jahren und ein Fahrverbot von drei Monaten an.

Die auf den Rechtsfolgenausspruch (Bewährung) **beschränkte des Berufung**, verwarf das LG mit der Maßgabe, dass das Fahrverbot entfällt. Die Revision hatte Erfolg. Ausschlaggebend für das LG war ersichtlich das wiederholte und massive Bewährungsversagen des Angeklagten, der die ihm durch das Amtsgericht 1996 wegen einer einschlägigen Straftat bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung nunmehr zum vierten Mal und darüber hinaus eine weitere ihm durch ein anderes AG bewilligte Bewährung gebrochen hat. Bei Fällen mehrfachen Bewährungsversagen bedarf es regelmäßig **besondere Umstände**, um erneut eine positive Prognose stellen zu können.

Allerdings darf eine Bewährung nicht allein auf Grund von Vorverurteilungen versagt werden. Eine umfassende Würdigung aller Umstände ist jedenfalls dann unerlässlich, wenn neue Tatsachen vorliegen, die prognostisch günstig sein können. So hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte seit Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten im Dezember 2002 ein straffreies Leben ohne Alkoholkonsum geführt hat, seiner Arbeit nachgegangen ist und sich einer **Gesprächstherapie** unterzogen hat, um seinen Umgang mit Alkohol auch in bisher kritischen Situationen in den Griff zu bekommen. Das Gericht hätte sich daher auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob angesichts der daraus ersichtlichen Stabilisierung des Angeklagten und seiner gezeigten Bereitschaft, seinen Persönlichkeitsmängel therapeutisch anzugehen, jetzt von einer Strafaussetzung zur Bewährung erwartet werden könne, dass er diese Chance nutzt und künftig keine Straftaten mehr begeht.

5.2. Fahren ohne Fahrerlaubnis

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07.03.2005, 1 Ss 203/04 = VRS 108,423

Das AG hat den Angeklagten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt und eine Sperrfrist von 12 Monaten angeordnet. Die Berufung blieb ohne Erfolg.

Auf die Revision des Angeklagten wurde der **Rechtsfolgenausspruch** aufgehoben. Auch bei der Frage, ob eine **Freiheitsstrafe zur Bewährung** auszusetzen ist, steht dem Richter ein weiter Bewertungsspielraum zu, in dessen Rahmen das Revisionsgericht jede rechtsfehlerfrei begründete Entscheidung hinnehmen muss. Ein Eingreifen kommt nur bei Rechts- oder Ermessensfehler in Betracht.

Fehler können daran liegen, dass die Entscheidung des Landgerichts unvollständig ist und die für die Prognoseentscheidung bedeutsamen Gesichtspunkte nicht gegeneinander abgewogen werden. Das Landgericht hat es als ausreichend angesehen, dass der Angeklagte siebenmal einschlägig vorbestraft ist und trotz einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung durch das Amtsgericht die hier abzuurteilende Straftat begangen hat.

Dieses Vorleben des Angeklagten ist natürlich ein gewichtiger Prognosefaktor. Hat der Angeklagte aber zwischen Begehung und Aburteilung der Tat **erstmalig eine Freiheitsstrafe** verbüßt, so muss die Verneinung einer ungünstigen Prognose auch darauf gerichtet sein, welche Wirkungen diese Strafverbüßung auf den Angeklagten hatte. Der von der Strafhaft ausgehende Warneffekt lässt bei einem Erstverbüßer allgemein erwarten, dass das der bloßen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht vergleichbar erlebt wird, deren Vollstreckung seine Wirkung nicht verfehlt und den Täter befähigt, künftigen Tatanreizen zu widerstehen. Mit diesem Warneffekt hätte das LG sich auseinandersetzen müssen.

5.3. Widerruf der Bewährung

OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.07.2004, 4 Ws 180/04 = NZV 2005, 276

1. Im Hinblick auf die Entscheidung des EGMR¹ hält der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest, nach der auch vor einer rechtskräftigen Entscheidung die Strafaussetzung widerrufen werden kann, sofern das Gericht, das über den Widerruf zu befinden hat, auf Grund eigener Überzeugungsbildung ein strafbares Verhalten des Verurteilten annimmt.

¹ NJW 2004, 43 = NStZ 2004, 159

2. Der Widerruf der Strafaussetzung wegen einer neuen Straftat ist ohne rechtskräftige Aburteilung der Anlasstat jedenfalls dann zulässig, wenn der Verurteilte die neue Straftat glaubhaft vor einem Richter gestanden hat.

6. Zumessung in Bußgeldsachen **Höhe des Bußgeldes**

Die in der Bußgeldkatalogverordnung vorgesehenen Regelsätze können unterschritten werden, wenn ein Festhalten dazu führen würde, dass gegen den Betroffenen eine unverhältnismäßige, weil von ihm nicht leistbare Sanktion festgesetzt wird.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen mehrfachen Verstoß gegen § 24a StVG zu einer Geldbuße von 400,00 € und drei Monaten Fahrverbot verurteilt. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Betroffene in der Zwischenzeit arbeitslos geworden ist.

Den Regelsätzen kommt auch für Gerichte zu beachtenden Bindungswirkung zu. Diese Zumessungsrichtlinie entbindet jedoch nicht von einer Prüfung im Einzelfall. Zu den beachtlichen Umständen gehören auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Diese haben nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten unter 35,00 € im Regelfall außer Betracht zu bleiben. Auch über diesen Betrag hinaus können nähere Feststellungen unterbleiben, wenn die Regelbuße festgesetzt wird und ersichtlich keine Besonderheit in der Person des Betroffenen vorliegen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse erkennbar unter dem Durchschnitt liegen. Hiervon ist auszugehen, wenn der Betroffene arbeitslos ist. In einem solchen Fall sind, abgesehen von Geldbuße nach § 56 OWiG die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Angemessenheit der Geldbuße darzustellen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.6.2006, 1 Ss 82/06 = BA 2007, 320

Verbotene Analogie, Tatbestandskatalog

Der Betroffene war über eine Busspur gefahren, dann über einen Parkplatz, um eine rote Ampel zu „umfahren“. Das Amtsgericht hat ihn zu einer Geldbuße von 50,00 € wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 S. 1 StVO verurteilt. Am Ende des Urteils hat es ausgeführt, „Analog TBNR 102600“.

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg: durch diese Bemerkung wurde kein neuer Bußgeldtatbestand geschaffen. Die Verurteilung beruht allein auf einem Verstoß gegen § 2 StVO, weil der Betroffene eine ihm nicht zugedachte Fahrbahn benutzt

hat. Bei der Zumessung hat der Richter Bezug nehmen auf eine vergleichbare Bewertung im Bußgeldkatalog oder Tatbestandskatalog. OLG Hamm, Beschluss vom 23.01.2007, 2S OWi 896/06 = VRS 112, 285 = NZV 2007, 428

Bußgeldzumessung § 2 IntKfzV

Wer ein Fahrzeug nur mit Kennzeichen an der Rückseite des Fahrzeuges führt, kann mit einer Geldbuße von 40,00 € belegt werden.

Wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen

Bei besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen kann das Gericht auch unterhalb der Regelsätze des Bußgeldkataloges bleiben. OLG Karlsruhe Beschluss vom 13.10.06, 1 Ss 82/06 = SVR 2007, 105 = NZV 2007, 98 = VRS 1111, 436 = VRR 2007, 74

Fahrverbot OWi

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer BAK von mehr als 0,8 Promille zu einer Geldbuße von 500,00 € verurteilt, von einem Fahrverbot abgesehen.

Das Amtsgericht hat von einem Fahrverbot abgesehen, weil der Betroffene glaubhaft gemacht hat, dass er im Fall der Festsetzung eines Fahrverbotes die Geschäftsbeziehung zur Polizei für Schlüsseldiensteinsätze und auch sonstige Geschäftskontakte seiner Hausmeisterdienste einbüßen würde. Aus seiner Familie stehe niemand als Fahrer für seinen Geschäft zur Verfügung. Die Einnahmen lassen einen Einstellung eines Fahrers nicht zu. Diese Rechtsfolgenabwägungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Rechtsfolgenbemessung ist Sache des Tatrichters. Dessen Wertung ist vom Beschwerdegericht bis zur Grenze des Vertretbaren zu respektieren. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten.

OLG Köln, Beschluss vom 03.11.2006, 83 Ss – OWi 76/06 = VRS 111, 438 = DAR 2007, 159 = zfs 2007, 173 = BA 2007, 382

II. Anwendung von Jugendstrafrecht in Verkehrsstrafverfahren

1. Kriminalpädagogische Maßnahmen

AG Saalfeld Urteil von 08.07.2003, 675 Js 1800/03 2 Ds jug. = VRS 105, 303

Gerade bei wiederholt wegen **Fahren ohne Fahrerlaubnis** aufgefallenen Jugendlichen erscheint die jugendrichterliche Weisung, eine Fahrerlaubnis innerhalb einer bestimmten Zeit zu erwerben kriminalpädagogisch und kriminalprophylaktisch sinnvoll, um den Verurteilten vor erneuten einschlägigen Straftaten zu bewahren.

LG Stade, Urteil vom 17.09.2004, 11 Ns 121 Js 399/04 = BA 2006, 242

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Straßenverkehrsgefährdung gemäß **§ 315c** Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB verurteilt. Das Amtsgericht hat die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist festgesetzt. Zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten erscheint auch bei erneuter Überprüfung die Verhängung einer Arbeitsauflage erforderlich, aber ausreichend. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind angesichts der offensichtlichen und glaubhaften Unrechtseinsicht und Reue des Angeklagten entbehrlich. Die Kammer hat jedoch auch nicht mehr feststellen können, dass der Angeklagte noch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Da der Angeklagte schon acht Monate seinen Führerschein hat entbehren müssen, erscheint dies zur Einwirkung ausreichend.

2. Unfallflucht

AG Saalfeld, Urteil vom 16.02.2003, 663 Js 29960/03 2 Ds jug = DAR 2004, 168

AG Saalfeld Urteil vom 24.02.2004, 635 Js 25691/03 2 Ds jug. = VRS 107,181

Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen. Auch die Straßenverkehrsvergehen können unter § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG fallen. Jugendverfehlungen sind nicht nur Taten, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen. Eine Tat kann vielmehr auch allein durch ihre Veranlassung und ihre Beweggründe als Jugendverfehlung gezeichnet sein.

3. Entziehung der Fahrerlaubnis

AG Saalfeld, Urteil vom 19.06.2001, 681 Js 47934/00 Ds jug. = VRS 101, 194

Der Angeklagte hat sich der **fahrlässigen Körperverletzung** und des unerlaubten Entfernens vom Unfallort schuldig gemacht.

Der betroffene Jugendliche hatte sich bei dem Geschädigten entschuldigt, ist geständig, bekennt seine Tat und bedauert sie. Angesichts des straffreien Lebens reicht als Reaktion auf das Unrecht und zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten die Verhängung **von Auflagen und Weisungen**. Eine Arbeitsaufgabe von 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit ist ausreichend, und um die Erziehung zu fördern und zu sichern, war ihm die Weisung zu erteilen, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen. **Die Fahrerlaubnis wurde nicht entzogen**. Es liegt zwar eine Indiztat nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vor, weil der Angeklagte wissen konnte, dass bei dem Unfall ein Mensch nicht unerheblich verletzt worden war. Auch in solchen Fällen kann in Ausnahmefällen von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden. Sie soll nur entzogen werden, wenn die Tat auf ein gefährliches Maß an Versagen und Verantwortungslosigkeit des Täters im Straßenverkehr schließen lässt. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist jedoch eine besondere Zurückhaltung notwendig. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die Notwendigkeit jugendgerechter Maßnahmen und in jedem Einzelfall die Erforderlichkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis zu prüfen. Aus diesem Grunde ist vorliegend ein Fahrverbot, das durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis abgegolten ist, ausreichend.

§ 24a StVG

Nach dem Wortlaut des § 25 StVG ist die Verhängung eines Fahrverbots nur bei Festsetzung einer Geldbuße möglich. Das Fahrverbot ist eine Nebenfolge. Jugendrechtliche Aspekte rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Jugendrichterliche Weisungen und Anordnungen, etwa nach § 10 JGG können als Schuldausgleich für Straßenverkehrsdelikte nicht angeordnet werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.10.2003, 4 Ss (OWi) 604/03 = BA 2005, 317

4. Trunkenheit

AG Saalfeld, Urteil vom 15.02.2005, 635 Js 31395/04 2 Ds jug = BA 2006, 242.

Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Straßenverkehrsvergehen, die unter § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG fallen können. Ob eine Straftat als Jugendverfehlung zu beurteilen ist, ist im wesentlichen Tatfrage. Bestehen Zweifel, ist Jugendstrafrecht anzuwenden. Die Tatsache, dass auch Erwachsene solche Taten begehen, spricht nicht dagegen, einen Vorfall als Jugendverfehlung einzuordnen. Ausgeschlossen ist insbesondere eine vom Gesetz nicht vorgesehene Regel- und Ausnahmeprüfung mit der

Annahme, dass bei Verkehrsdelikten in der Regel vom Erwachsenen Strafrecht ausgegangen wird.

Der Vorwurf einer **vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt** stellt zwar keine typische Jugendverfehlung dar. Jugendverfehlungen sind aber nicht nur Taten, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen. Eine Tat kann vielmehr alleine durch ihre Veranlassung und ihre Beweggründe als Jugendverfehlung gekennzeichnet werden.

Von einer Entziehung der Fahrerlaubnis kann abgesehen werden: Zwar liegt bei einer Trunkenheitsfahrt ein Regeltatbestand im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vor. In Ausnahmefällen kann aber von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden. Für Taten nach § 69 Abs. 2 StGB wird ein gefährliches Maß an Versagen und Verantwortungslosigkeit indiziert. Im **konkreten Tatgeschehen** können jedoch Umstände vorliegen, die die Indizwirkung entfallen lassen. Hiervon kann vorliegend ausgegangen werden: Der Angeklagte hat im fahruntüchtigen Zustand den Pkw seines Freundes auf dem verkehrsentleerten Kundenparkplatz eines Einkaufsmarktes nur ein kurzes Stück mit geringer Geschwindigkeit geführt. Dieses Geschehen liegt soweit außer- und unterhalb der vom Gesetzgeber als typisch und indiziell angesehenen Begehungsweise des Straftatbestandes des § 316 StGB, dass vorliegend kein Regelfall mehr gegeben ist.

III. Strafprozess

1. Wiedereinsetzung

Bei einem Wiedereinsetzungsgesuch müssen Angaben zum Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Verteidiger eigenes Verschulden geltend macht. Die Gründe für eine unverschuldete Fristversäumung müssen unter umfassender und genauer Darstellung der Tatsachen, die für die Frage bedeutsam sind, wie und gegebenenfalls durch welche Umstände es zur Versäumung der Frist gekommen ist, innerhalb der einwöchigen Antragsfrist dargestellt werden. Außerdem müssen konkrete Angaben über den genauen Zeitpunkt, in dem das Hindernis, das der Vornahme der Prozesshandlung entgegenstand, weggefallen ist. Dies gehört zur Zulässigkeit und kann nach Ablauf der Wochenfrist nicht ergänzt oder klargestellt werden.

KG, Beschluss vom 20.07.2005, 3 Ws (B) 342/05 = VRS 109, 281

Einem Betroffenen ist von Amts wegen Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn der Geschäftsstellenverwalter des Tatgerichtes von einem ersichtlich rechtunkundigen Betroffenen nicht nur die Einlegung des Rechtsmittels entgegen nimmt, sondern auch schon dessen nach § 344 Abs. 2 StPO formbedürftige Begründung entgegen nimmt ohne auf die Zuständigkeit des Rechtspflegers hinzuweisen.

OLG Köln, Beschluss vom 29.09.2005, 83 Ss OWi 37/05 = VRS 109, 347
NZV 2006, 47

Bei Terminverlegungsanträgen kurzfristig vor der Hauptverhandlung muss sich der Betroffene selbst bei Gericht über die beantragte Absetzung vergewissern. Auf Auskünfte seines Verteidigers darf er nicht vertrauen.

Grundsätzlich kann ein Betroffener sich auf Mitteilung seines Verteidigers, auch wenn diese rechtsirrig sind, verlassen. Grundsätzlich ist dem Betroffenen ein Verschulden des Verteidigers nicht zuzurechnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ihn ein eigenes Verschulden trifft. Stellt er einen Antrag auf Terminverlegung so kurzfristig, dass mit einer rechtzeitigen Bescheidung durch das Gericht nicht mehr zu rechnen ist (zwei Monate nach Ladung, zwei Tage vor Termin) muss er sich selbst bei dem Gericht über die beantragte Absetzung des Termins vergewissern. Auf gegenteilige Auskünfte seines Verteidigers darf er sich nicht verlassen.

LG Berlin, Beschluss vom 09.05.2005, 505 Qs 41/05 = NZV 2006, 48

2. Hauptverhandlung und Wiedereinsetzung

LG München II, Beschluss vom 03.03.2005, 1 Qs 134/04 = NZV 2005, 431

Einem Arbeitnehmer kann es nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er einen Hauptverhandlungstermin nicht wahrnimmt, weil er von seinem Arbeitgeber nicht freigestellt wurde. Ihm kann das Verlassen der Arbeitsstelle mit dem Risiko des Verlustes des Arbeitsplatzes (Kündigung während der Probezeit) nicht als Verschulden angerechnet werden.

Gem. § 74 OWiG kann der Betroffene in Fällen, in denen nach § 74 Abs. 1 oder 2 OWiG eine Hauptverhandlung ohne ihn stattgefunden hat, gegen das Urteil „binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ verlangen. Ausweislich des vorzitierten Gesetzeswortlaut wird die einwöchige Frist für die Stellung des Antrages somit erst durch die Zustellung des Verwerfungsurteils in Gang gesetzt. Nicht ausreichend ist die einfache Übersendung.
LG Siegen, Beschluss vom 12.10.2005, 5 Qs 152/05

3. Durchsuchung wegen eines Verkehrsverstoßes

EGMR, Urteil vom 08.02.05, 41604/98 (Buck gegen Deutschland) = StraFo 2005, 371 = VA 2005, 181

Im Allgemeinen kann nach deutschem Recht und deutscher Rechtsprechung der vorgesehene Schutz vor Missbrauch bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen als angemessen und wirksam angesehen werden. Allerdings stellt eine **Verkehrsordnungswidrigkeit** nur ein geringfügiges Delikt dar, das aus dem Katalog der Straftatbeständen nach deutschem Strafrecht herausgenommen wurde. Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall lediglich die Verurteilung einer Person auf dem Spiel stand, die noch nicht wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Erscheinung getreten war.

Weiter berücksichtigte der Gerichtshof, dass das Fahrzeug ein Firmenfahrzeug war und gegen den Beschwerdeführer nicht selbst, (sondern gegen sein Sohn) ermittelt wurde. Der Richter hat parallel zu der Durchsuchung auch ein Passbild des Betroffenen angefordert und kurze Zeit später das Urteil gesprochen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände stellte die Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen in den Geschäfts- und Wohnräumen des Betroffenen, jedenfalls nicht das einzige Mittel dar, um festzustellen, wer für die Geschwindigkeitsüberschreitung verantwortlich war. Schließlich war der Beschluss weit gefasst und im Hinblick auf die mögliche Auswirkungen auf den guten Ruf des Betroffenen erscheint die Maßnahme unverhältnismäßig, insbesondere weil nicht gegen den Beschwerdeführer ermittelt wurde.

Durchsuchung wegen Ordnungswidrigkeit

LG Erfurt, Beschluss vom 12.12.2005, 6 Qs 341/05 = zfs 2006, 349

An angemessenes Verhältnis zwischen Schwere des Tatvorwurfs (Nichteinhaltung des ausreichenden Sicherheitsabstandes) und dem einschneidenden Grundrechtseingriff der Durchsuchung mit anschließender Beschlagnahme ist gegeben.

4. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Beschleunigungsgebot

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.02.2005, 2 Ws 15/05 = VRS 108, 383 = StV 2005, 429 = BA 2006, 152

Die Aufhebung des Beschlusses nach § 111a StPO kommt auch in Betracht, wenn die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wg. vermeidbarer, auch sachwidriger Behandlung beruhender Verzögerung des Verfahrens unverhältnismäßig ist. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis muss verhältnismäßig sein. Dabei muss auch das Beschleunigungsgebot beachtet werden. Verfahren, in denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, sind daher mit besonderer Beschleunigung zu führen.

Ein Verstoß kann auch durch sachwidrige Behandlung des Verfahrens festgestellt werden. Vorliegend wurde der Führerschein des Betroffenen am 19.09.2003 sichergestellt, der polizeiliche Schlussbericht wurde am 13.11.03 gefertigt, dem Verteidiger am 01.12.2003 Akteneinsicht mit einer Frist zur Stellungnahme bis 15.01.2004 gewährt. Nach Ablauf dieser Frist hätte das Verfahren unverzüglich gerichtlich anhängig gemacht werden müssen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Verteidiger Ende Januar fernmündlich erklärte, eine Stellungnahme werde alsbald abgegeben. Tatsächlich ist die Stellungnahme erst am 23.03.2004 eingegangen. Erst am 28.04.2004 hat die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen verfügt. Der Zeitablauf von acht Monaten seit Sicherstellung des Führerscheins ist bedeutend zu lang, insbesondere auch, weil schon nach zwei Monaten die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen waren. Das Berufungsgericht hat aber zu Unrecht das Verfahren, nachdem die eingestellten Teile wieder in das Verfahren einbezogen wurden, an das Amtsgericht zurückgewiesen. § 28 Abs. 2 StPO ist insoweit nicht einschlägig. Eine Zurückverweisung ist nach der Neuregelung der StPO nur noch zulässig, wenn das AG zu Unrecht keine Sachentscheidung getroffen hat.

Angemessenheit

BVerfG, Beschluss vom 15.03.2005, 2 BvR 364/05 = NZV 2005, 379 = BA 2006, 151

Die Verhängung eines Fahrverbotes muss verhältnismäßig sein. Ist der Betroffene aber wegen zweier Alternativen des § 315 c Abs. 1 Nummer 2 StGB angeklagt und seit Ende 2002 wegen vier Ordnungswidrigkeiten, wovon zwei mit einem Fahrverbot sanktioniert wurden, aufgefallen, ist auch nach längerer Verfahrensdauer ein Fahrverbot noch angemessen.. Es kommt im Einzelnen darauf an, wie lange war die **Dauer der vorläufigen Entziehung**, wer hat die lange Dauer zu vertreten und wie schwer ist der Vorwurf. Von Bedeutung kann auch das bisherige Verkehrsverhalten sein.

(Aus der Entscheidung ergibt sich nicht, wie lange die Fahrerlaubnis entzogen war und wie lange der Zeitraum zwischen Entziehung und Tattag war.)

Übersicht über einige Entscheidungen

Zeit seit dem Vorfall	Entscheidung
4 Monate	LG Kiel StV 2003, 325
4 ½ Monate	LG Duisburg zfs 1998, 484
5 Monate	LG Hannover NZV 1989, 83 LG Darmstadt StV 1990, 104
8 Monate	LG Düsseldorf zfs 1980, 187
10 Monate	OLG Hamm NZV 2002, 380; LG Dresden zfs 1999, 122

5. Zeitablauf zwischen Tat und dem Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Nach Ablauf von sechs Monaten zwischen vorgeworfener Straftat und der Zustellung des Beschlusses über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist der als eilige Sicherungsmaßnahme dienende Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO nicht mehr gerechtfertigt.

LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 28.09.2004, 5/9a Qs 123/04 = BA 2006, 154

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und Beschleunigungsgebot

Wirksamer Rechtsschutz bedeutet zumal auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit.

Ermittlungsverfahren, in denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, sind mit besonderer Beschleunigung zu führen. Durch eine effektive Verfahrensgestaltung ist eine rasche Klärung der Dauerhaftigkeit des Ausschlusses vom Straßenverkehr zu

gewährleisten und mit Rücksicht auf die Unschuldsvermutung der Gefahr eines übermäßigen Vorwegvollzuges der Maßregel vor der erstinstanzlichen, tatrichterlichen Entscheidung zu begegnen.
BVerfG, Beschluss vom 03.06.2005, 2 BvR 401/05 = NZV 2005, 537 = zfs 2005. 622

Ein erheblicher Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot kann eine Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen.
OLG München, Beschluss vom 23.01.2006, 3 Ws 197/06 = Mitt.BI 2006, 76

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis dauert bereits neun Monate, eine Hauptverhandlung ist vor Ablauf von drei weiteren Monaten nicht wahrscheinlich. Unter diesen Voraussetzungen ist die weitere vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis besonders kritisch zu prüfen. Es ist fraglich, ob zum Zeitpunkt der erwarteten Hauptverhandlung einer charakterlichen Ungeeignetheit ausgegangen werden kann. Das LG Gera (23 Qs 35/04) hat bereits festgestellt, dass nach sieben Monaten nach der Tat eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis unverhältnismäßig ist.
AG Cottbus, Beschluss vom 29.06.2005, 70 Gs 1009/04 = StV 2006, 521.

6. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufung und Beschwerde

Hat sich die Strafkammer die Überzeugung von der fehlenden charakterlichen Eignung des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen verschafft und eine Maßregel nach § 69 StGB angeordnet, ergeben sich die dringenden Gründe für das Vorliegen der Voraussetzung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis aus diesem Urteil. Diese Wertung hat das Beschwerdegericht hinzunehmen. Dies gilt ebenso für die tatsächlichen Feststellungen.
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.03.2004, 1 Ws 35/04 = BA 2006, 152

Die Fortdauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Verdachts der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr bei einer von dem Betroffenen nicht verschuldeten Verfahrensdauer von mehr als fünf Monaten seit der Tat ist nicht verhältnismäßig.
LG Würzburg, Beschluss vom 02.06.2005, 1 Qs 150/05 = BA 2006, 154

Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

LG Berlin, Beschluss vom 09.09.2004, 514 Qs 262/04 = Mitt.BI 2005, 77

Das Amtsgericht Tiergarten hat einen Strafbefehl gegen Nötigung erlassen. Auf den hiergegen eingelegten Einspruch hat das Amtsgericht dem Angeklagten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen und einen Hinweis gem. § 265 StPO gegeben, dass auch ein gefährlicher Eingriff in dem Straßenverkehr möglich ist.

Bei keinem der Vorwürfe liegt ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 StGB vor. Hinsichtlich des gefährlichen Eingriffs liegt auch ein dringender Tatverdacht nicht vor. Der dringende Tatverdacht einer Nötigung und Beleidigung, der gegeben ist, rechtfertigt aber nicht ohne Weiteres die Entziehung der Fahrerlaubnis. Das genaue Ausmaß der Nötigungshandlung und einer etwa hieraus resultierenden Gefährdung des Geschädigten ist unklar. Es muss daher der abschließenden Beurteilung in der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben, ob die Anordnung der Maßregel notwendig ist.

Die Fahrerlaubnis kann auch noch **in einem späteren Verfahrensabschnitt** (also während der Berufungsverhandlung beispielsweise) entzogen werden. Bei Entziehung – längere Zeit nach Tatbegehung – muss jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders geprüft werden.¹

Eine erhebliche **Verzögerung des Verfahrens** ist auch bei einer Dauer von neun Monaten noch nicht durchgreifend, so dass eine Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht kommt.
LG Marburg, Beschluss vom 10.02.2005, 4 Qs 22/05 = zfs 2005, 621

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind daher auch Strafverfahren, bei denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, mit besonderer Beschleunigung durchzuführen. Es darf keine Verfahrenspausen geben, der Sachverhalt muss so schnell wie möglich geklärt werden.²

StGB § 69, 316 StPO 111a

LG Leipzig, Beschluss vom 20.04.2006 7 Qs 29/06 = DAR 2006, 402

Das Amtsgericht hat dem Betroffenen die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Der Betroffene war mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,62 ‰ beim Rechtsabbiegen zu weit nach links abgekommen. Zum Zeitpunkt des Vorfalles waren die Straßenverhältnisse schlecht und es befand sich Schneematsch auf der Straße. 0,5 ‰ ist zwar eine kritische Grenze zur Prüfung der Fahruntüchtigkeit. Jedoch die Überschreitung dieser kritischen Grenze genügt alleine nicht. Es müssen weitere Anhaltspunkte für eine Fahruntüchtigkeit vorliegen. Mitentscheidend kann hierbei sein, was der Arzt bei der Blutentnahme feststellt, insbesondere aber

¹ OLG Hamm, zfs 2002, 199 = NZV 2002, 380

² BVerfG, zfs 2005, 622; OLG Karlsruhe, Strafverteidiger 2005, 429, LG Würzburg, Strafverteidiger 2005, 545

Umstände, die auch einen nüchternen Fahrer passieren, können gegen eine Fahruntüchtigkeit sprechen.

7. Der Verteidiger

Mittelbare Beihilfe einer Verteidigerin zur uneidlichen Falschaussage

Sachverhalt: Die angeklagte Rechtsanwältin war mit der Verteidigung in einer Bußgeldsache beauftragt. In der Hauptverhandlung bestritt die Mandantin, dass Fahrzeug gefahren zu sein. Die Verhandlung wurde ausgesetzt. Die Angeklagte soll dann auf dem Flur zu ihrer Mandantin gesagt haben: „Jetzt müssen Sie nur noch Ihre Freundin davon überzeugen, dass sie die Fahrerin war.“ In der Tat sagte die Freundin in der Folgeverhandlung falsch aus und behauptete, selbst die Fahrerin gewesen zu sein. Das Zeugenkomplott fiel auf, die Zeuginnen bekundeten, dass die angeklagte Anwältin von der Verabredung der Falschaussage keine Kenntnis hatte.

Das Amtsgericht verurteilte die Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten zur Bewährung, das Landgericht sprach frei, da die Zeuginnen schon zur Tat entschlossen waren. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg: Nach Auffassung des OLG deutet die Aussage: „Jetzt müssen Sie nur noch Ihre Freundin überzeugen...“ dringend darauf hin, dass der Verdacht der Anstiftung näher liegt. OLG Bamberg, Urteil vom 2. 5.2006, 2 Ss 73/05 = Strafverteidiger 2007, 529

Anmerkung hierzu: Müller, StV 2007, 531: Ein bereits Tatentschlossener kann nicht mehr angestiftet werden. Es bleibt allein die Möglichkeit, einer vollendeten psychischen Beihilfe. Fraglich ist, inwieweit die Hilfeleistung kausal für die Haupttat sein muss.

Das Urteil des OLG Bamberg sollte aber bereits daran scheitern, weil das Beratungsgeheimnis zwischen Mandant und Verteidiger hier durch Dritte verletzt wurde. Allerdings ist die Gestattung des Reingesprächs nur das Verbot einer Behinderung. Informationen aus „selbstverschuldeter Preisgabe“ des Inhaltes von Verteidigergesprächen sind daher verwertbar. Eine gewisse Umsicht und Vorsicht, die auch im privaten Bereich gilt, ist daher auch einer Strafverteidigerin zumutbar.

Durchsuchung des Verteidigers

Personen können vor Betreten eines Gerichtssaales durchsucht werden. Strafverteidiger genießen kraft ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege bis zum Beweis des Gegenteils einen staatlichen Vertrauensvorschuss. Es bedarf daher grundsätzlich der Darlegung eines die Anordnung rechtfertigenden Grundes. Dies muss sich aus der Verfügung des Vorsitzenden ergeben. Der Umfang der Durchsuchung darf den Verteidiger jedoch nicht mehr belasten, als unumgänglich erscheint. BVerfG, Beschluss vom 05.01.2006, 2 BVR 2/06,

Strafverteidiger und Strafvereitelung,

Strafvereitelung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Verteidiger mit unlauteren Mitteln (Anruf bei einem Amtsgericht unter Vortäuschung, ein anders AG würde anrufen) von einem Haftbefehl erfährt und dies dem Mandanten mitteilt. BVerfG, Beschluss vom 17.06.2006, 2 BVR 1085/05 und 2 BVR 1189/05 = StV 2006, 522.

Grenzen der Verteidigung:

Fall Bock u.a. BGHSt 46, 36 und BGHSt 47, 278
Siehe auch die Fälle Stotz und Mahler

EGMR Missbrauchsverbot Art. 17

Art.17 EMRK hat den Zweck es unmöglich zu machen, dass Einzelne das Recht mit dem Ziel nutzen, Ideologien zu fördern, die dem Geist der Menschenrechtskonvention widerstreiten.

EGMR Entscheidung vom 13.12.2005 Nr. 7485/03

Überwachung des Mobilanschlusses eines Strafverteidigers

Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, den Telefonanschluss eines Strafverteidigers zu überwachen. Eine solche Maßnahme ist aber von Verfassungs wegen unstatthaft, wenn sie auf die Überwachung der Kommunikation mit seinem wegen einer Katalogtat beschuldigten Mandanten abzielt.

Eine derartige Abhörmaßnahme steht in unlösbarem Widerspruch zur Rechtsgarantie des unüberwachten mündlichen Verkehrs zwischen Strafverteidiger und Beschuldigten. BVerfG, Beschluss vom 18.4.2007, 2 BvR 2094/05 = NJW 2007, 2749

Abhören eines Telefons

Die zum Zweck der Aufklärung und Verfolgung schwerer Straftaten angeordnete Telefonüberwachung gegen einen Rechtsanwalt stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in dessen Grundrechte aus Artikel 10 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 GG dar, wenn die Wahrscheinlichkeit, der Rechtsanwalt werde als Nachrichtenübermittler von den Tätern kontaktiert werden, äußerst gering ist. BVerfG, Beschluss vom 30.4.2007, 2 BvR 2151/06 = NJW 2007, 2752

Strafverteidiger

BVerfG, Beschluss vom 19.12.08, 2 BvR 2341/08

§ 138a Abs. 1 StPO ist verfassungsgemäß. Der Ausschluss ist keine Strafe, Es muss aber sichergestellt werden, dass der Verteidiger in keinem Fall mit unerlaubten Mittel der Wahrheitsfindung im Wege stehen wird.

Da im Rahmen der Beurteilung einer fairen Verfahrensgestaltung auch das Erfordernis einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege beachtet werden muss, besteht für den Beschuldigten kein bindender Anspruch auf Beiordnung eines bestimmten Verteidigers.

Pflichtverteidiger

Auch wenn die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat, liegen die Voraussetzungen für eine Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht vor, wenn die Sach- und Rechtslage einfach ist.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.05.05, 2 Ws 121/05 = DAR 2005, 573 = SVR 2005, 393

Eine Pflichtverteidigung wegen Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ist jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn der Angeklagte erstinstanzlich wegen eines unkomplizierten Verkehrsvorganges einer Nötigung für schuldig befunden wurde. Die Sachlage wird auch nicht kompliziert, wenn in 2. Instanz ein Sachverständiger hinzugezogen wird. Gründe für eine Beiordnung können sein: Fragen der Fahrerlaubnisentziehung und Sperrfrist; Berufung der Staatsanwaltschaft; Rechtsanwalt als Nebenklägervertreter; Notwendigkeit einer Akteneinsicht zur Verteidigung; Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

OLG Hamm, Beschluss vom 01.03.2005, 4 Ws 85/05 = SVR 2005, 437

§ 140 Abs. 2 StPO

KG, Beschluss vom 06.01.2006, 1 Ss 496/05 (1/06) = VRs 111, 193

Eine Straferwartung um 1 Jahr Freiheitsstrafe ist in der Regel anders, die Mitwirkung eines Verteidigers für notwendig anzusehen. Zu berücksichtigen sind neben der Strafe auch künftige schwerwiegende Nachteile, die der Angeklagte in Folge der Verurteilung zu vergegenwärtigen hat. Dies kann beispielsweise der drohende Widerruf einer Bewährungsstrafe sein.

Pflichtverteidigung im Bußgeldverfahren

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.11.2006, Ss (B) 44/06 (57/06) = NJW 2007, 309 = VRS 112, 54 = BA 2007, 176

1. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers durch die Bußgeldbehörde gilt nur für das Verwaltungsverfahren.
2. Die Bestellung für das gerichtliche Verfahren obliegt dem Tatrichter. Diese Bestellung wirkt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung

BVerfG, Beschluss vom 24.07.2008, 2 BvR 1146/08 = HRRS 2008, 405

Der Widerruf einer Bestellung zum Pflichtverteidiger aus wichtigem Grund ist nicht zu beanstanden, wenn Umstände vorliegen, die den Zweck der Pflichtverteidigung ernsthaft gefährden. Bei der Prüfung ist der Grundsatz des fairen Verfahrens zu berücksichtigen. Dies erfordert, die Wünsche eines Angeklagten zu berücksichtigen. Aber auch – insbesondere im Hinblick auf mögliche Mitangeklagte - der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung.

Beiordnung als Pflichtverteidiger

Die nachträgliche, rückwirkende Beiordnung eines Pflichtverteidigers in einem abgeschlossenen Verfahren ist auch dann unzulässig, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. OLG Bamberg, Beschluss vom 15.10.2007, 1 Ws 675/07 = VRs 113, 344

Beiordnung

Ist die Frage des Fahrens ohne Fahrerlaubnis mit einer ausländischen (EU) Fahrerlaubnis anhängig, ist angesichts der Schwierigkeit der Rechtslage die Beiordnung eines Pflichtverteidigers notwendig. LG Zweibrücken, Beschluss vom 02.12.08, Qs 136/08 = VRS 115, 360 = VA 2009, 82

Ladung des Verteidigers,

OLG München Beschluss vom 31.03.2005, 4 St RR 41/05 = zfs 2005, 467 = NZV 2006, 48

Ein Verteidiger der rechtzeitig vor dem Termin sein Mandat angezeigt hat, ist grundsätzlich auch dann zu laden, wenn er von dem Termin bereits Kenntnis hat. Ein auf diesen Umstand gestützter Aussetzungsantrag, muss in der Hauptverhandlung Erfolg haben. Wird hiergegen verstoßen, liegt eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung vor. Ein Verteidiger ist auch dann zu laden, wenn er von dem Termin Kenntnis hat.

Vollmacht § 137StPO

Die Wirksamkeit der Einlegung eines Rechtsmittels durch einen Verteidiger setzt nicht voraus, dass dieser seine Befugnis hierzu gleichzeitig durch eine Vollmacht nachweist. Dies gilt auch, wenn der Angeklagte in erster Instanz nicht von einem Anwalt verteidigt war.¹ Zum Nachweis der Berechtigung genügt dabei in der Regel, dass der Verteidiger seine rechtzeitige Bevollmächtigung gegenüber dem Gericht versichert, ohne das es bei einer rechtzeitigen Ermächtigung des Verteidiger darauf ankommt, wann eine zum Nachweis seiner

¹ So auch BGH St 36, 259

Bevollmächtigung dienende Vollmachtsurkunde ausgestellt wurde. OLG Hamm, Beschluss vom 17.01.2005, 2 Ws 7/05 = VRS 108, 266

Unterzeichnung einer Rechtsmittelschrift

Unterzeichnet ein Rechtsanwalt die von einem anderen Verteidiger verfasste Rechtsmittelbegründung mit dem Zusatz „für Rechtsanwalt XY“ so ist regelmäßig davon auszugehen, dass er sich deren Inhalt zu eigen gemacht und dafür aufgrund eigener Prüfung die Verantwortung übernommen hat. Die Revision oder Rechtsbeschwerde ist dann nicht „im Zweifel“ als unzulässig zu verwerfen. OLG Köln, Beschluss vom 24.01.2006, 83 Ss OWi 88/05 – 356 = NZV 2006, 321 = VRS 110, 287

Verteidigervollmacht

Im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren ist ein Betroffener ordnungsgemäß durch einen Anwalt vertreten, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorlegt, die auf die Vertretungsvorschriften der StPO Bezug nimmt. Eine ausdrückliche Erwähnung der §§ 79, 73 OWiG ist nicht erforderlich. OLG Bamberg, Beschluss vom 29.05.2006, 3 Ss OWi 430/06 = NStZ 2007, 180 = SVR 2007, 152

Vollmacht/Vertrauensschutz

Eine Untervollmacht muss nicht schriftlich nachgewiesen werden. Untervollmachtsklauseln sind auch nicht überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB. Es ist nicht Sache des Gerichts, formelle und sachliche Ordnungsgemäßheit von Verteidigerhandeln zu überprüfen. BGH, Beschluss vom 27.7.2006, 1 StR 147/06 = SVR 2008, 24

Vollmacht

Stirbt der Angeklagte bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, so besteht die Befugnis des Pflichtverteidigers, gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung Rechtsmittel einzulegen. KG, Beschluss vom 14.11.2007, 1 Ws 245/07 = SVR 2008, 492

Verteidigervollmacht

Eine ausdrücklich für das Strafverfahren erteilte und bei den Akten befindliche Vollmacht fingiert nicht ohne Weiteres die Zustellungsbevollmächtigung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 OWiG im folgenden Bußgeldverfahren. Konsequenz: Nach Einstellung des Strafverfahrens ist dem Verteidiger eine neue Vollmacht auszustellen. OLG Brandenburg, Beschluss vom 04.12.08, 2 Ss OWi 121 Z/08 = VA 2009, 107 = VRR 2009, 197

8. Beschränkung von Rechtsmitteln

OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss 207/05 = VRS 309,122

Die Beschränkung der Berufung allein auf das Fahrverbot ist unzulässig. Das Amtsgericht hatte den Angeklagten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt und ein Fahrverbot von 3 Monaten verhängt. Das Landgericht verwarf die auf das Fahrverbot beschränkte Berufung. Auf die Revision hob das Oberlandesgericht das Urteil auf. Die Berufung allein auf das Fahrverbot ist in diesem Falle unzulässig, da zwischen der Höhe der Hauptstrafe und der Nebenstrafe eine Wechselwirkung besteht. Beide Sanktionen verfolgen überwiegend den identischen Strafzweck.

Die Wirksamkeit einer Rechtsmittelbeschränkung beurteilt sich nach der sogenannten Trennbarkeitstheorie. Danach ist eine Beschränkung nur möglich, wenn sie sich auf solche Urteilssteile erstreckt, die losgelöst vom übrigen Urteilsinhalt nach dem inneren Zusammenhang rechtlich und tatsächlich selbständig geprüft und beurteilt werden können, ohne dass eine Entscheidung eine Prüfung der Entscheidung im übrigen erforderlich ist. Seiner Rechtsnatur ist das Fahrverbot eine Nebenstrafe, wobei Haupt- und Nebenstrafe in einem inneren Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Verhängung des Fahrverbots setzt die Feststellung voraus, dass die Hauptstrafe alleine zur Erreichung des Strafzwecks nicht ausreicht. Wegen dieses inneren Zusammenhanges ist eine Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Ausspruch eines Fahrverbots nicht wirksam. Eine Abhängigkeit vom Schuldspruch ist indes nicht gegeben.

Thüringisches OLG, Beschluss vom 25.05.2005, 1 Ss 244/04 = NZV 2006, 167

Beschränkung der Berufung

Die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist unwirksam, wenn das Amtsgericht in den Feststellungen zum Schuldspruch ein nicht allgemein verständliches Tatbestandsmerkmal verwendet, ohne dieses durch entsprechende Tatsachenfeststellungen auszufüllen.

OLG Köln, Beschluss vom 22.07.2005, 82 Ss 6/05 = VRS 109, 277

Beschränkung der Berufung auf die Dauer der Sperre

Die Beschränkung der Berufung auf die isolierte Sperre ist in der Regel unwirksam, denn die der Strafzumessung zugrunde liegenden Tatsachen bieten zugleich auch eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Anordnung und Dauer der Sperre. In einem solchen Fall kann das Landgericht davon ausgehen, dass die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch insgesamt beschränkt wird.

In solchen Fällen liegt allerdings ein voller Erfolg des Rechtsmittels vor, wenn der Beschwerdeführer das von ihm erklärte angestrebte beschränkte Ziel im Ergebnis auch erreicht.

KG, Beschluss vom 13.06.2005, 3 Ws 372/05 = VRS 109, 278

9. Reformatio in peius

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.07.2005, 1 Ss 60/05 = DAR 2005, 645
= VRS 109, 171

Der Tatrichter ist durch das Verbot der reformatio in peius grundsätzlich nicht daran gehindert, die Geldstrafe angemessen aufzustocken, wenn ein gleichzeitig verhängtes Fahrverbot entfällt. Eine **Erhöhung der Anzahl** der Tagessätze ist jedoch unzulässig, da sich bei der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auch die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe erhöhen würde. Eine Freiheitsstrafe ist unabhängig von ihrer Dauer gegenüber der Geldstrafe und einem Fahrverbot immer die schwerere Sanktion. Dagegen kann der **Tagessatz** erhöht werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Fahrverbot für den Angeklagten eine ökonomische Bedeutung hat. Dabei darf nach wirtschaftlicher Betrachtung die neue Sanktion die ursprüngliche Sanktion jedoch nicht übersteigen.

Formalitäten der Revision

Wird ein Rechtsmittel zum Protokoll der Geschäftsstelle begründet, muss sich der Urkundsbeamte an der Anfertigung der Rechtsmittelbegründung gestaltend beteiligen und Verantwortung für den Inhalt übernehmen. Die Begründung ist unzulässig, wenn sich der Urkundsbeamte den Inhalt des Protokolls vom Betroffenen bzw. Angeklagten diktieren lässt.

OLG Hamm, Beschluss vom 29.08.2005, 2 Ss OWi 606/05 = VRS 109, 361

Revisionschrift

Unterzeichnet ein Rechtsanwalt für einen anderen Verteidiger die von diesem verfasste Rechtsmittelrechtfertigung mit dem Zusatz „für Rechtsanwalt XY“ so ist gleichwohl davon auszugehen, dass er sich deren Inhalt zu eigen gemacht und dafür aufgrund eigener Prüfung die Verantwortung übernommen hat. Die Revision ist dann nicht im Zweifel zu verwerfen.

OLG Köln, Beschluss vom 24.01.2006, 83 Ss – OWi 68/05 = DAR 2006, 228

Die **Wahl des Rechtsmittels** kann nur bis zum Ende der Rechtsmittelbegründungsfrist erfolgen. Eine nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangene Erklärung, dass das Rechtsmittel als Revision durchgeführt werden soll ist unwirksam. In einem solchen Fall ist das Rechtsmittel der Berufung durchzuführen.

OLG Hamm, Beschluss vom 11.08.2005, 4 Ss 308/05

10. Revisionsgründe

Beschränkung der Verteidigung, Akteneinsicht

OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss OWi 261/05 = VRS 109, 114

Die Verweigerung der Akteneinsicht kann zu einer Beschränkung der Verteidigung führen. Voraussetzung ist jedoch, dass in der notwendigen Verfahrensrüge die konkret – kausale Beziehung zwischen dem Verfahrensfehler und einem für die Entscheidung wesentliche Punkt dargelegt wird.

Hierzu gehört, dass nach Einsichtnahme in die Aktenbestandteile, die in der Verhandlung vorenthalten wurden, ein konkretes Ergebnis für den Fall vorheriger vollständiger Akteneinsicht vorgetragen wird. Dies kann auch ein Antrag auf Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung sein, der dann durch einen Gerichtsbeschluss abgelehnt wird. Nur in einem solchen Fall kann der Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 in Verbindung mit § 79 OWiG geltend gemacht werden.

Faires Verfahren

EGMR, Beschluss vom 31.3.2005, 62116/00

Einem Angeklagten und seinem Verteidiger muss ausreichend Zeit für die Vorbereitung einer Hauptverhandlung verbleiben. Diese Zeit ist nicht abstrakt bestimmbar. Dabei darf nicht erwartet werden, dass ein Rechtsanwalt sein gesamtes Arbeitsprogramm so umstellt, dass er seine gesamte Zeit nur für einen einzigen Fall zur Verfügung stellen kann. Es ist jedoch unter Umständen zu erwarten, dass ein verteidigender Rechtsanwalt eine besondere Dringlichkeit bei seiner Arbeitsorganisation beachtet.

Anerkenntnis am Adhäsionsverfahren

Gem. § 406 StPO ist im Adhäsionsverfahren ein Anerkenntnisurteil zulässig.

BGH, Beschluss vom 30.06.2005, 1 StR 176/05 = DAR 2006, 285 = StraFo 2005, 381

11. Persönliches Erscheinen in der Hauptverhandlung (Strafbefehl)

OLG Dresden, Beschluss vom 24.02.2005, 2 Ss 113/05

Nach Erlass eines Strafbefehls kann der Angeklagte sich auch dann von einem mit einer Vollmachturkunde versehenen Vertreter vertreten lassen, wenn das persönliche Erscheinen angeordnet ist. Wird der Einspruch gleichwohl verworfen, liegt ein Verfahrensmangel vor, der zur Aufhebung des Urteils führen muss.

IV. StGB – allgemeiner Teil

Führen eines Fahrzeuges

Das Gericht hat lediglich festgestellt, dass der Betroffene im alkoholisierten Zustand versucht hat, einen Pkw, der sich im Waldboden festgefahren hatte, frei zu fahren. Dabei hat der Betroffene die Bedienungselemente des Fahrzeuges genutzt, das Fahrzeug habe sich bewegt, die Räder sind durchgedreht. Ein solches Freikommen ist kein Führen eines Kraftfahrzeuges. Dies gilt auch bei minimaler Fortbewegung, sofern das Fahrzeug nicht von seinem Standort fortbewegt werden kann.¹
OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.12.2005, 2 Ss (OWi) 266 B/05 = DAR 2006, 219

Führen eines Fahrzeuges setzt voraus, dass das Fahrzeug willentlich in Bewegung gesetzt wird. Führen liegt nicht vor, wenn jemand sein Fahrzeug abstellt, dabei vergisst die Handbremse einzulegen, woraufhin sich das Fahrzeug von alleine in Bewegung setzt.
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.2005, 1 Ss 92/05 = VRS 110, 271 = NZV 2006, 441 = VRR 2006, 148

1. Fahrverbot

Auch bei einer Verurteilung wegen § 315c StGB kann von einem Fahrverbot abgesehen werden. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Für die Anordnung eines Fahrverbotes gelten im Hinblick auf seinen Strafcharakter die allgemeinen Strafzumessungsregeln. Das Fahrverbot ist vorwiegend als spezialpräventive Besinnungsstrafe für nachlässige oder leichtsinnige Kraftfahrer gedacht und soll den Täter vor einem Rückfall warnen. Ein Fahrverbot ist somit auszusprechen, wenn der Strafzweck allein durch die Strafe nicht erreicht werden kann.

Die Tatzeit **liegt gut ein Jahr zurück**, der Angeklagte ist zwischenzeitlich nicht auffällig geworden. Er ist durch das anhängige Verfahren hinreichend beeindruckt.
LG München I, Urteil vom 11.02.2004, 26 Ns 497 Js 109227/03 = NZV 2005, 56

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 18,- € verurteilt

¹ So auch OLG Karlsruhe VRS 83, 425

und ein Fahrverbot von zwei Monaten angeordnet. Die Revision hatte insoweit Erfolg, als sie zur Aufhebung des Fahrverbots führt.

Im vorliegenden Fall ist die **Beschränkung der Berufung auf das Fahrverbot** nicht möglich, weil dieser Ausspruch mit dem Strafausspruch insgesamt untrennbar verknüpft ist. Selbst wenn dem Betroffenen mit dem unerlaubten Entfernen eine Verletzung der Pflicht eines Kraftfahrzeugführers vorgeworfen wird, darf das Fahrverbot als Nebenstrafe nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Auflage allein nicht zu erreicht ist. Das Gericht muss daher prüfen, ob nicht Geldstrafe allein oder eine angemessenen Erhöhung der Geldstrafe ausreichend ist, um der Warnfunktion für den Kraftfahrer Genüge zu tun.

OLG Köln, Beschluss vom 18.11.2005, 82 Ss 57/05 = VRS 109, 338

Keine Erhöhung der Geldstrafe bei Wegfall des Fahrverbot

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und verbot ihm für die Dauer von einem Monat im öffentlichen Straßenverkehr Fahrzeuge zu führen.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht das Urteil abgeändert und den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,- € verurteilt und das Fahrverbot entfallen lassen. Das Rechtsmittel hatte vorläufigen Erfolg.

Fahrverbot nach § 44 StGB soll bei schuldhaft begangenen Verkehrsverstößen, die noch nicht die mangelnde Eignung des Täters ergeben (somit keine Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB) wobei allerdings die spezialpräventive Einwirkung auf den Täter im Vordergrund steht. Das Fahrverbot ist die einzige Nebenstrafe, die das Gesetz kennt. So dass in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesamten Strafausspruch zu werten ist. Voraussetzung für die Anordnung des Fahrverbots ist, dass der angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe alleine nicht zu erreichen ist.

Das Landgericht hat angenommen, dass durch eine Erhöhung des Tagessatzes von 35,- € auf 50,- € der spezialpräventive Zweck erreicht werden könne.

Strafrecht

Anders als im Recht der Ordnungswidrigkeiten besteht im Strafrecht eine prozessuale Grenze für die Erhöhung der Geldstrafe zur Kompensation eines an sich angemessenen Fahrverbots. Das Gericht hat hierbei zum einen die *reformatio in peius* zu beachten, zum anderen die Bestimmung des § 40 Abs. 2 StGB. Eine Erhöhung der Tagessatzanzahl scheidet aus. Eine Anhebung des einzelnen Tagessatzes ist zwar mit § 331 Abs. 1 StPO vereinbar, sofern ein Gesamtvergleich des früheren und des neuen Rechtsfolgenausspruchs ergibt, dass der Angeklagte wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird. In sachlich-rechtlicher Hinsicht bleibt die Festsetzung der Tagessatzhöhe jedoch an der Bemessungsvorschrift des § 40 Abs. 2 StGB gebunden. Die Erhöhung des einzelnen Tagessatzes kommt nur in Betracht, wenn die Nichtanordnung des Fahrverbots zu einer nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten führt. Allein die Entlastung von Einkommenseinbußen reicht nicht aus. Der Rahmen des § 40 Abs. 2 StGB darf nach oben nicht überschritten werden.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.09.05, 3 Ss 135/05 = VRS 109, 340

Der Betroffene wurde wegen Beleidigung und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet. Die Berufung führte zu einer Ermäßigung des Tagessatzes und des Fahrverbotes. Die Revision blieb im Wesentlichen erfolglos, dass **Fahrverbot entfiel** aber.

Dem Betroffenen war vorgeworfen worden, aus spontaner Verärgerung heraus einen Kratzer in den Pkw Ford Mondeo gemacht zu haben. Da der Betroffene nicht vorbestraft ist, die Tat zum Zeitpunkt der Entscheidung des OLG auch schon **längere Zeit** zurücklag, war nicht erkennbar, dass es zur besonderen spezialpräventiven Einwirkung auf den Betroffenen noch des Fahrverbots bedürfte. Ein Fahrverbot darf nur verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe nicht erreicht werden kann. Gegebenenfalls muss das Gericht prüfen, ob gegebenenfalls eine Erhöhung der Geldstrafe die Warnfunktion auch insoweit erledigt.

Über den Wegfall des Fahrverbotes kann das Gericht nach § 354 Abs. 1 selbst entscheiden.

OLG Köln, Beschluss vom 19.08.2005, 83 Ss 26/05 = DAR 2005, 697 = VRS 109, 343

Berufung und Fahrverbot

OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss 207/05 = VRS 309,122

Eine Berufung kann nicht alleine auf das Fahrverbot beschränkt werden. Das Amtsgericht hatte dem Angeklagten wg. unerlaubten Entfernens vom

Unfallort zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Der Angeklagte hat hiergegen Berufung eingelegt und diese auf das Fahrverbot beschränkt.

Eine Beschränkung der Berufung allein auf das Fahrverbot ist unzulässig. Zwischen der Höhe der Hauptstrafe und der Nebenstrafe des Fahrverbots besteht eine Wechselwirkung. Beide Sanktionen verfolgen einen überwiegend identischen Strafzweck, der mit unterschiedlichen Mitteln erreicht werden soll. Als Nebenstrafe soll das Fahrverbot zusammen mit der Hauptstrafe diesem Zweck dienen und kommt in der Regel in Betracht, wenn der mit ihm angestrebte spezialpräventive Zweck mit der Hauptstrafe allein nicht erreicht werden kann und die Verhängung eines Fahrverbots deshalb erforderlich wird. Ein Berufungsurteil muss aufgehoben werden, wenn auf Grund einer unwirksamen Beschränkung der Berufungskammer sich dieser Wechselwirkung nicht bewusst war.

Zeitablauf

OLG Hamm, Beschluss vom 15.03.2005, 4 Ss 54/04 = VRS 109, 19

Das Fahrverbot nach § 44 StGB ist als Denkwort für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweisen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Diese Warnungs- und Besinnungsgebot kann das Fahrverbot – auch im Hinblick auf seinen Strafcharakter – nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen Zeitabstand zwischen Tat und Urteil für den Täter auswirkt. Die Verhängung, die sich nach allgemeinen Zumessungserwägungen richtet, kommt jedenfalls für sehr lange zurückliegenden Taten nicht mehr in Betracht. So ist es im vorliegenden Fall, nach dem zwischen Tat und Berufungsurteil **mehr als zwei Jahre** liegen.

1.4. Fahrverbot bei allgemeiner Straftat

LG Karlsruhe, Beschluss vom 04.07.2005, 1 Ss 60/05 = VRS 109, 171

Tätliche Übergriffe im Straßenverkehr bedürfen in der Regel einer nachdrücklichen Sanktion auch in Form eines Fahrverbots. Solche Tötlichkeiten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges weisen nämlich auf eine äußerst bedenkliche Fehlentwicklung des Angeklagten hin.

1.5. Fahrzeugarten

AG Lüdinghausen, Urteil vom 14.06.05, 16 Cs 81 Js 583/05 – 67/05 = NZV 2005, 593 = BA 2006, 160

Geldtransportfahrzeuge sind eine Fahrzeugart im Sinne von § 44 StGB.

2. Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB

2.1. Entscheidung des Großen Strafsenats

BGH Beschluss vom 27.04.2005, GSSt 2/04 = SVR 2005, 272 = zfs 2005, 464 = StV 2005, 311 = StV 2005, 551 = DAR 2005, 452 = NZV 2005, 486 = Mitt.Bl. 2005, 60 = BA 2005, 311

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kommt bei „Zusammenhangtaten“ nur in Betracht, wenn durch die Tat die Verkehrssicherheit gefährdet wird. Dies kann sich aus der Vorbereitung der Tat, der Ausführung oder auch aus früherem Verhalten des Täters ergeben.

2.2. Sexualstraftat

BGH, Beschluss vom 19.09.2005, 1 StR 296/05

Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn die Anlasstat mit einer Ablenkung der Aufmerksamkeit des Fahrers verbunden war. Im vorliegenden Fall hat der Betroffene ein später sexuell belästigtes Mädchen und einen – ungesichert mitfahrenden Hund – gezwungen in das Fahrzeug einzusteigen. Während der Fahrt nahm er sexuelle Handlungen an dem Mädchen vor.

Dagegen kein **Fall der Entziehung** der Fahrerlaubnis:

Der Täter fährt zum Tatort, um einen Betrug zu begehen oder einen Raub¹.

Auch nicht, wenn der Täter mit List den Opfer an einen abgelegenen Ort bringt, um dort eine Sexualstraftat zu begehen.² Nicht bei Begehung einer Hehlereität.³ Und auch nicht in so genannten Kurierfällen.⁴ Auch nicht wenn besonders präparierte Verstecke im Auto benutzt werden.⁵

Hinweis zum Verfahren:

¹ BGH, Beschluss vom 13.07.2005, 1 StR 153/05

² BGH NJW 2005, 2933

³ Beschluss vom 09.12.2005, 2 StR 235/05

⁴ BGHHRRS 2005, 905

⁵ BGH Strafverteidiger 2006, 186

Der Richter hat von sich aus eigene Sachkunde, um die charakterliche Eignung zu beurteilen. Beweisanträge, die auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen zu dieser Frage zielen, gehen in der Regel ins Leere.

Sexualstraftat und § 69

BGH, Beschluss vom 21.06.05, 4 StR 28/05 = DAR 2005, 520 = NZV 2005, 589 = BA 2006, 483

Verbringt der Täter das Tatopfer unter Anwendung einer List in seinem Fahrzeug zu einem abgelegenen Ort und dort eine Sexualstraftat zu begehen, so erweist er sich allein dadurch noch nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 Abs. 1 S. 1 StGB.

BtM

BGH, Beschluss vom 19.09.2005, 1 StR 274/05

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kommt wegen eines Verstoßes gegen das BtMG nicht in Betracht.

Sachbeschädigung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.2005, 1 Ws 169/05 = NZV 2005, 590 = VRS 109, 272 = DAR 2005, 695 = BA 2006, 484

Der Angeklagte ist vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt worden. Ihm wurde eine Sachbeschädigung in 96 Fällen vorgeworfen. Er soll in der Zeit von 1999 bis Februar 2002 in 11 Fällen Reifen abgestellter Kraftfahrzeuge durchstoßen haben, wobei er sich in 9 Fällen zu den einzelnen Tatorten mit dem PKW begeben hat. Er hat den Antrag gestellt, die mit Beschluss vom 22.09.2003 angeordnete vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben. Dies hat die Strafkammer, bei der das Berufungsverfahren anhängig ist, mit Beschluss vom 27.07.2005 abgelehnt. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Der Begriff des Zusammenhangs im § 69 StGB ist weit gefasst. Es kommt nicht darauf an, ob die Fahrt vor, während oder nach der Tat unternommen wurde. Wesentlich ist, dass das Führen des Kraftfahrzeuges dem Täter für die Vorbereitung oder Durchführung der Straftat oder anschließend für ihre Ausnutzung oder Verdeckung dienlich sein sollte. Dies gilt auch bei Einwirkung von außen auf den Verkehr.

Aus einer solchen Anlasstat kann die charakterliche Ungeeignetheit aber nur hergeleitet werden, wenn dabei konkrete Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs ersichtlich sind. Der Schutzzweck der Norm besteht darin, die Allgemeinheit vor Kraftfahrzeugführern zu schützen, die für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr darstellen. Lassen sich dagegen nur Hinweise aus der Straftat

entnehmen, dass der Täter zu Aggression, Rücksichtslosigkeit oder allgemein zu Missachtung gesetzlicher Vorschriften neigt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Fahrsicherheit hat, ist es allein Aufgabe der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anlass besteht, Maßnahmen nach der FeV zu ergreifen. Da der Angeklagte vorwiegend Stechwerkzeuge mit kleinem Durchmesser benutzt hat, führte dies zu einem langsamen Entweichen der Luft und damit zu unkontrollierten Ausbrüchen der Fahrzeuge während einer späteren Fahrt. Dies hätte zu schwersten Unfällen führen können.

2.3. Bedeutender Schaden

2.3.1. Verfahrensdauer und bedeutender Schaden

AG Lüdinghausen, Urteil vom 10.02.2005, 16 Cs 824 Js 441/04 – 130/04 = VRR 2005, 116

Ab einer Zeit von 18 Monaten seit Tat erscheint die Verhängung eines Fahrverbotes nicht mehr angemessen. Die Grenze für einen nicht bedeutenden Schaden im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist bei 1.300 Euro noch nicht erreicht.

2.3.2. Bedeutender Schaden

OLG Thüringen, Beschluss vom 14.02.2005, 1 Ss 19/05 = StV 2005, 336 = NZV 2005, 434 = NSTZ-RR 183.¹

Bedeutender Schaden an fremden Sachen ist bei einer Schadenhöhe von 1.300,- € anzunehmen.

Bedeutender Schaden

Der bedeutende Schaden beginnt bei einer Wertgrenze vom 1.300,00 €. LG Berlin, Beschluss vom 29.04.05, 516 Qs 85/05 = DAR 2005, 467

Die Wertgrenze für einen bedeutenden Schaden liegt bei 1.300,00 €. Der Schaden an mehreren Sachen ist zusammenzuzählen. LG Berlin, Beschluss vom 17.03.2005, 501 Qs 50/05 = VRS 109, 274

Die Grenze des bedeutenden Schadens liegt bei 1.300,00 €. Ein nicht bedeutender Schaden liegt auch dann vor (Grenze 1.300,- €), wenn ein Gutachten vorliegt, das ein Reparaturaufwand von 2.391,- € bescheinigt,

¹ Ebenso LG Berlin, Beschluss vom 17.03.2005, 516 Qs 59/05 = NZV 2005, 434 = VRS 108, 426: „In solchen Fällen liegt es eher fern, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird, ein Anlass für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis besteht daher nicht.“

sich die Parteien aber auf eine Entschädigung in der Höhe von 1.200,- € geeinigt haben.

LG Paderborn, Beschluss vom 05.09.2005, 1 Qs 118/05 = **DAR 2006, 290** = zfs 2006, 112 = VRS 109, 344

§ 142 StGB, Vorsatz, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

LG Hildesheim, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Qs 8/05 = Mitt.Bl. 2005, 78

Zwar besteht der dringende Tatverdacht hinsichtlich des Entfernens vom Unfallort. Auch ein bedeutender Reparaturschaden ist in Höhe von 1.913,19 € entstanden bei einer Wertminderung von 200,- €. Weitere Voraussetzungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aber, dass der Beschuldigte Kenntnis von dem Schaden und dessen Bedeutsamkeit hatte oder zumindest haben konnte. Insoweit ist eine betragsmäßige Wertung durch den Täter erforderlich. Zwar gab es nach den Angaben von Zeugen einen erheblichen Knall, sodass der Beschuldigte vom Eintritt eines Schadens ausgehen müsste. Zweifelhaft ist aber, ob der Beschuldigte auch erkennen konnte, dass einen erheblichen Schaden entstanden ist. Der Polizeibeamte, der den Unfall aufgenommen hat, hat den Schaden auf 300,- € geschätzt. Dass der Beschuldigte weiterreichende Erkenntnismöglichkeiten hatte, ist nicht dargelegt.

Bedeutender Schaden und Entschädigung für die Entziehung

Der bedeutende Schaden liegt erst an 1300,00 € vor.

Zur **Berechnung** des bedeutenden Schaden für Fälle des § 142 StGB ist die Vermögensverminderung des Geschädigten als direkte Folge des Unfalls heranzuziehen: Reparaturkosten, Abschlepp- und Bergungskosten, Umsatzsteuer sowie ein merkantiler Minderwert. Aber auch in diesen Fällen – selbst wenn ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet wird – liegen dringende Gründe im Sinne von § 111a StPO für die Annahme einer endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vor. Aus diesen Gründen ist auch, wenn ein Fahrverbot verhängt wird, ein Angeklagter **gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StrEG zu entschädigen**, soweit die Zeit der Sicherstellung des Führerscheins das angeordnete Fahrverbot von einem Monat übersteigt.

OLG Dresden, Beschluss vom 12.05.2005, 2 Ss 278/05 = SVR 2005, 439 = NZV 2006, 104 = VRS 109, 20 = StV 2005, 443 = DAR 2005, 459

Die Grenze für einen bedeutenden Schaden ist bei 1.300,- € anzunehmen. Ist die Reparatur nicht durchgeführt, bemisst sich der Schaden alleine nach dem Nettobetrag laut Kostenvoranschlag.

Ereignet sich ein Verkehrsunfall im fließenden Verkehr und ermöglicht ein Beschuldigter die erforderlichen Feststellungen innerhalb von 24 Stunden

nachträglich, so begründet dies in analoger Wertung des § 142 Abs. 4 StGB eine Ausnahme von der Regel der Entziehung der Fahrerlaubnis.
LG Gera, Beschluss vom 22.09.2005, 1 Qs 359/05 = NZV 2006, 105 = DAR 2006, 107

Trunkenheit, Entzug der Fahrerlaubnis

AG Bensheim, Urteil vom 04.04.2006, 8220 Js 22570/05 5 Ds VIII = zfs 2006, 527

Der Angeklagte wurde wegen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB (eine Stunde nach dem Vorfall, 0,85 ‰ BAK zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Von einer Entziehung der Fahrerlaubnis wurde abgesehen.

Der Angeklagte hatte seit 15 Monaten ohne weitere Beanstandung am Straßenverkehr teilgenommen. Von daher kann nicht mehr gesagt werden, dass der Angeklagte noch ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist.

Zweifel bezüglich der Eignung

AG Waldbröl, Urteil vom 17.05.05, 4 Ds 864/04-666 Js 321/04 = SVR 2005, 315

Kann die Frage, ob der Angeklagte lange Zeit nach der Tat noch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, nicht abschließend geklärt werden, so ist im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten hiervon auszugehen. Einer vollständigen Klärung der Frage bedarf es nicht.

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Beschränkung des Rechtsmittels auf die Entziehung der Fahrerlaubnis

OLG Dresden, Urteil vom 08.07.2005, 2 Ss 130/05 = VRS 109, 172 = NZV 2006, 168

Das Amtsgericht hat den Angeklagten freigesprochen. Dieser hat sich nach einer Kollision mit seinem Fahrzeug und einer Straßenlaterne vom Unfallort entfernt. Das Gericht kam zu der Überzeugung, dass er in Folge Alkoholkonsums nicht in der Lage gewesen sei, ein Fahrzeug sicher zu führen, aber auf Grund einer Depression unter Medikamenteneinfluss stand und somit ohne Schuld handelte. Auf einen Entzug der Fahrerlaubnis hat es verzichtet.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft, beschränkt auf die Maßregeln nach § 69 StGB, war zulässig ebenso die Beschränkung die Revision, blieb jedoch ohne Erfolg. Das Rechtsmittel kann innerhalb des Rechtsfolgenausspruches auch allein auf die **die Entziehung der Fahrerlaubnis** gem. § 69 StGB beschränkt werden. Eine solche

Beschränkung ist immer dann möglich, wenn sich die Entscheidung über die Maßregel unabhängig von den übrigen Strafzumessungserwägungen beurteilen lässt. Dies wird von der überwiegenden Auffassung in der Rechtssprechung allerdings nur angenommen, wenn die Ungeeignetheit eines Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen auf körperlichen oder geistigen Mängeln beruht. Ist seine Ungeeignetheit dagegen ein **Charaktermangel**, so stehen Straf- und Maßregelausspruch nach dieser Auffassung in solch einer engen gegenseitigen Abhängigkeit, dass sich ein Angriff gegen die Anordnung der Maßregel auch auf die Strafzumessung erstreckt.

Trunkenheit

BayObLG, Urteil vom 16.08.2004, 1 St RR 113/04 = NZV 2005, 592

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen, der Führerschein eingezogen. Eine Sperrfrist von 9 Monaten wurde angeordnet, von der Sperre wurde der LKW mit dem amtlichen Kennzeichen XX werktags in der Zeit von 07.00-17.00 Uhr ausgenommen. Hiergegen eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft wurde verworfen. Die Revision der Staatsanwaltschaft war erfolgreich: die Berufung konnte nicht wirksam auf die Zubilligung der Ausnahme von der Sperre beschränkt werden, weil zwischen der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Bemessung der Sperrfrist einerseits und den Überlegungen zur Bewilligung einer Ausnahme eine Wechselwirkung besteht, die eine losgelöste Beurteilung allein der letzt genannten Frage nicht ermöglicht.

Auch der übrige Rechtsfolgenausspruch kann von der Anfechtung nicht ausgenommen werden, denn ein zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel kann von vorneherein nicht wirksam auf die unterbliebene Entziehung der Fahrerlaubnis beschränkt werden. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft eine Verschärfung des Maßregelausspruches erstrebt. Deshalb ist es erforderlich, dass das Landgericht im Berufungsverfahren sowohl die Strafaussetzung als auch die Verhängung der Maßregel insgesamt überprüft. Allerdings ist es unzulässig, ein konkretes Fahrzeug für eine bestimmte Tageszeit aus der Sperre auszunehmen. Daran ändert dich nichts, selbst wenn die Maßnahme sinnvoll erscheint. Nach § 69a Abs. 2 StGB kann ein Gericht von der Sperre bestimmter Art dann von Kraftfahrzeugen ausnehmen.

Richterliche Frist zu Prüfung, ob ein Ausnahmefall von § 69 Abs. 2 StGB vorliegt

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.08.2004, 1 Ss 79/04 = BA 2005, 381

Liegt auch beim Vorliegen eines Regelfalles nach § 69 Abs. 2 StGB vor, hat der Tatrichter stets zu prüfen, ob ausnahmsweise von der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden kann, weil der Angeklagte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts nicht mehr ungeeignet zum Führen eines Fahrzeuges ist. Dies kann der Fall sein, wenn es sich um einen Ersttäter handelt, seit der Tat ein erheblicher Zeitraum verstrichen ist, keine große Überschreitung des Grenzwertes von 1,1 Promille vorlag und die Fahrerlaubnis für längere Zeit vorläufig entzogen war und der Täter an einem anerkannten Nachschulungskurs teilgenommen hat.

2.3.6. Verkehrspsychologische Beratung

AG Görlitz, Urteil vom 14.12.2004, 4 Cs 150 Js 16976/04

Hat ein Angeklagter nach einer Trunkenheitsfahrt freiwillig an einer verkehrspsychologischen Intensivberatung teilgenommen, die bei ihm glaubhaft und nachvollziehbar zu einem Umdenken bezüglich seiner Beziehung zum Konsum von Alkohol und Straßenverkehr geführt hat, kann dies dazu führen, dass von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen wird.

2.3.7. Verkehrstherapie

AG Wesel, Urteil vom 07.12.04, 7 Cs 341 Js 1048/04 = SVR 2005, 351

Eine vor der Hauptverhandlung durchgeführte Verkehrstherapie kann die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen beseitigen, auch wenn der Angeklagte mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,87 Promille am Verkehr teilgenommen hat.

Entziehung der Fahrerlaubnis - Beschwer

BGH, Beschluss vom 11.10.2005, 4 StR 362/05

Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung, die fehlerhaft die in einem anderen Urteil verhängte Entziehung der Fahrerlaubnis durch ein durch Anrechnung abgegoltenes Fahrverbot ersetzt, beschwert den Angeklagten nicht.

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis kann Abstand genommen werden, wenn der Angeklagte bereits durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO als Taxifahrer einen erheblichen wirtschaftlichen Einbruch erlitten hat, seit der **Tat mehr als sechs Monate** vergangen sind, bislang noch nie strafrechtliche oder verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten war und seit fast zwanzig Jahren Inhaber einer Personenbeförderungsberechtigung ist.

AG Halle, Beschluss vom 06.07.2005, 320 Cs 816 Js 2076/05

2.3.7. Vorzeitige Aufhebung einer Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

Thüringer OLG, Beschluss vom 12.01.2005, 1 Ws 3/05 = VRS 108,361

Die durch das Gericht angeordnete Sperre kann nur aufgehoben werden, wenn erhebliche neue Tatsachen vorliegen. Reiner Zeitablauf ist nicht ausreichend, ebenso dürfen wirtschaftliche Gesichtspunkte keine Rolle spielen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur möglich, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen als Warnung einen Wandel bei dem Betroffenen bewirkt und den Eignungsmangel behoben haben.

§ 69a Absatz 7 StGB

Die vorzeitige Aufhebung einer Sperrfrist kommt nicht in Betracht, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit in ungewöhnlicher Häufung Gesetze missachtet hat und hiermit einen verfestigten Charaktermangel angenommen werden kann.

KG, Beschluss vom 27.04.2004, 1 Ar 374/04 – 5 Ws 176/04

Ein Kraftfahrer, der wegen einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr verurteilt wurde, ist nach gesicherten verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Erkenntnissen ein Gewohnheitstrinker. Dieser ist nur dann als wieder geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn er zu einem glaubhaften Entschluss zu dauerhafter, vollständiger Alkoholabstinenz gekommen ist und in der Lage ist, diesen Entschluss auch zu realisieren. Hierzu gehört die glaubhafte wenigstens sechsmonatige Abstinenz sowie zur Stabilisierung des Abstinenzentschlusses die Bereitschaft eine psychosoziale Beratungsstelle aufzusuchen und regelmäßig an Sitzungen einer Selbsthilfegruppe teilzunehmen.

LG Flensburg, Beschluss vom 08.04.2005, II Qs 36/05 = DAR 2005, 409

Berechnung der Sperrfrist

AG Lüdinghausen, Urteil vom 13.07.2004, 9 Ds 17 Js 528/04 – 121/04 = BA 2005, 391

Bei der Berechnung der Sperrfrist kann eine Fahrerlaubnis rechtlich irrelevante Sicherstellung eines ungültigen Führerscheins, dann analog § 69 Abs. 4, Abs. 6 StGB, zu einer kürzeren Sperrfrist führen.

Berechnung der Dauer der Sperrfrist

AG Idstein, Beschluss vom 05.04.2004, 5 Ds – 5660 Js 23160/02 = NStZ–RR 2005, 89

Die Sperre gemäß § 69a Absatz 5 Satz 1 StGB beginnt erst mit der aufgrund des verwerfenden Revisionsbeschluss eingetretenen Rechtskraft. § 69a Absatz 5 Satz 2 StGB regelt nur die Anrechnung der

Dauer einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis und ist auf den Fall der Anordnung einer isolierten Sperrfrist gemäß § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB nicht entsprechend anwendbar.

Zum einen spricht bereits der klare Wortlaut der eng auszulegenden Ausnahmevorschrift gegen eine solche entsprechende Anwendung. Zum anderen fehlt es am Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, weil Anhaltspunkte dafür fehlen, dass der Gesetzgeber trotz Diskussion bereits über die frühere Regelung des § 42n Absatz 5 Satz 2 StGB bei Einführung der jetzigen Regelung durch das zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26.11.1964 die Anrechnungsproblematik bei der Verhängung einer isolierten Sperrfrist übersehen hat. Schließlich erfährt der Täter bei Anordnung einer isolierten Sperrfrist nicht ohne Weiteres eine der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis vergleichbare Beeinträchtigung.

Verkürzung der Sperrfrist

Die Teilnahme an einer verkehrstherapeutischen Schulung rechtfertigt eine Verkürzung der Sperrfrist. Dabei stehen solche für verkehrstherapeutischen Schulungen verwaltungsrechtlichen Aufbaueminaren im Sinne von § 69a StGB gleich. Der Tatrichter muss die Überzeugung gewinnen, dass durch eine solche Maßnahme der bestehende Eignungsmangel beseitigt wird.

LG Münster, Beschluss vom 22.07.2005, 3 Qs 63/05 = zfs 2005, 623

Eine Sperrfristverkürzung ist auch aufgrund einer in Österreich durchgeführten Nachschulung möglich.

AG Eggenfelden, Beschluss vom 10.02.2005, 2 Cs 18 Js 19645/04 = NZV 2005, 545

3. Einziehung

3.1. Einziehung von Fahrzeugen

BGH, Beschluss vom 13.07.2004, 3 StR 189/04 = NZV 2005, 328

Anders als § 69 Abs. 1 StGB bedarf es zur Einziehung eines vom Angeklagten als Tatfahrzeug benutztes Kraftfahrzeug keines besonderen „verkehrsspezifischen Zusammenhangs“. § 74 Abs. 1 StGB lässt es genügen, wenn das Kraftfahrzeug zur Tatbegehung gebraucht worden ist. Dies gilt auch in Fällen des Transports von Betäubungsmitteln.

3.2. Wirkung der Einziehung

BGH, Beschluss vom 02.06.2005. 3 StR 123/05

Wird ein rechtskräftiges Urteil, in dem eine Einziehungsanordnung ausgesprochen wurde, in ein neues Urteil einbezogen, so bedarf es keine

Aufrechterhaltung des Einbeziehungsentscheidung. Die Einziehung ist erledigt, sobald das Eigentum an dem betreffenden Gegenständen mit der Rechtskraft des einbezogenen Urteils nach § 74e StGB auf den Staat übergeht

V. Straftatbestände

Unfallflucht - Vorsatz

Thüringer OLG, Beschluss vom 07.07.2005, 1 Ss 161/05 = VRS 110, 15

Nach § 142 StGB kann nur bestraft werden, wer vorsätzlich gehandelt hat, wobei **bedingter Vorsatz** genügt. Der Vorsatz nach § 142 StGB muss sich auf alle Merkmale des äußeren Tatbestandes erstrecken. Dazu gehört, dass der Täter weiß, dass es zu einem Unfall gekommen ist. Er muss erkannt oder wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass er einen Gegenstand angefahren, überfahren oder jemanden verletzt oder getötet hat und dass ein nicht völlig bedeutungsloser fremder Sachschaden entstanden ist. Es ist nicht ausreichend, dass er die Entstehung eines nicht unerheblichen Schadens hätte erkennen können und müssen.

Zwar schließt das Nichterkennen eines Fremdschadens infolge nachlässiger Nachschau die Annahme bedingten Vorsatzes nicht aus. Es können nämlich Umstände (heftiger Anprall, Schaden am eigenen Fahrzeug) vorliegen, die beim Täter trotz eines solchen Nichterkennens die Vorstellung begründen, es sei möglicherweise ein nicht ganz unerheblicher Schaden entstanden. Derartige Umstände bedürfen jedoch eingehender Darlegung und Würdigung im Urteil, um dem Revisionsgericht die Nachprüfung zu ermöglichen, ob die aus Ihnen gezogenen Schlussfolgerungen auf bedingten Vorsatz des Täters frei von Rechtsfehlern ist. Umstände, die nach der Lebenserfahrung einem durchschnittlichen Kraftfahrer die Vorstellung aufdrängen, dass es zu einem nicht unerheblichen Sachschaden gekommen sein könne, werden auch dem Tatrichter meist den Schluss erlauben, dass der betreffende Kraftfahrer sich diese Vorstellung gebildet habe. Die Überzeugung, dass der zur Verantwortung gezogene Kraftfahrer die genannte Vorstellung gebildet hat, muss aber der Tatrichter gewinnen.

1. § 212 StGB, Versuchter Totschlag

BGH, Beschluss vom 28.07.2005, 4 StR 109,05 = VD 2005, 247

Das Landgericht hatte den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlichem Eingriff in den Straßenverkehr, sowie tatmehrheitlich vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung und Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Der BGH beschränkt die Strafverfolgung auf die versuchte Tötung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und verhängt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, entzieht die Fahrerlaubnis und ordnet eine Sperrfrist von vier Jahren an.

Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht eine **versuchte Tötung** angenommen. Eine solche kann stets angenommen werden, wenn ein PKW mit relativ hoher Geschwindigkeit ein mit ebenfalls hoher Geschwindigkeit fahrendes Krad rammt, dessen Fahrer nicht weiter geschützt ist.

2. Fahrlässige Tötung - Ursachenzusammenhang

Amtsgericht Berlin-Tiergarten, Urteil vom 24.08.2005, (295) 95 Js 3374/03 Ls (32/04)

Ein Lkw-Fahrer darf nicht darauf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer die Gefährlichkeit des „toten Winkels“ bei dem Lkw beim rechts abbiegen erkennen und deshalb auf ihr Vorrecht verzichten.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Er war mit seinem Lkw nach rechts abgebogen, weil er davon ausging, dass Fußgänger Rotlicht haben, wenn er Grünlicht hat. Er fuhr mit ca. 20 km/h, erfasste dabei einen ebenfalls Grünlicht habenden Radfahrer, der verstarb. Das Amtsgericht war der Überzeugung, dass der Unfall bei dem Fahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h zu vermeiden gewesen wäre.

3. § 223 StGB, Körperverletzung

Begriff der Misshandlung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.03.2005, 1 Ss 4/05 = VRS 108, 427 = DAR 2005, 350

Das Gericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von **20 Tagessätzen** verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot ausgesprochen. Der verletzte 12 Jährige Schüler erlitt bei einem Unfall eine zehn Zentimeter lange Hautrötung am Hals, als sein Sicherheitsgurt hieran entlang streifte. Auf die Revision wurde die Angeklagte freigesprochen.

Eine körperliche Misshandlung im Sinne von § 232 StGB setzt eine üble und unangemessene Behandlung voraus, durch die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Vorliegend ist eine Körperverletzung nicht eingetreten. Die körperliche Unversehrtheit des Kindes ist nicht beeinträchtigt worden, da keine Verletzungsfolgen im Sinne einer **Substanzschädigung** eingetreten sind. Zwar kann eine Prellung oder ein Hautabschürfung zu einer solchen führen, aber nur dann, wenn sie über eine nur geringfügige Einwirkung auf die körperliche Integrität hinausgeht. Dies ist bei einer

Rötung der Haut nicht ausreichend, kann aber bei leichten Rippenschmerzen bereits vorliegen.

Vorliegend ist es auch nicht zu einer Verletzung des körperlichen Wohlbefindens gekommen. Weder ist es zu einer erheblichen körperlichen Einwirkung noch zur Zufügung eines länger andauernden oder aber eines nur kurzfristigen intensiven Schmerzes gekommen. Der Umstand, dass der Zusammenstoß zum Umfallen des Fahrzeuges geführt hat, reicht hierfür nicht aus, denn es kommt nicht auf die Erheblichkeit der Handlung, sondern auf die unmittelbare körperliche Einwirkung an.

Eine **Hautrötung** stellt keine körperliche Misshandlung im Sinne § 223 StGB dar.

4. gefährliche Körperverletzung, § 223, 224 StGB

KG, Urteil vom 28.01.2005, 1 Ss 333/04 (149/04) = VRS 109, 112 = NZV 2006, 111

Sachverhalt: Der Angeklagte befuhr rückwärts mit seinem Pkw die Zufahrt zu einem Grundstück. Hierbei war er sich bewusst, dass hinter seinem Fahrzeug der Nebenkläger stand. Der Angeklagte wollte diesen wegdrängen, wobei er zumindest billigend in Kauf nahm, dass der Zeuge hierbei verletzt werden könnte. Dieser sah keine andere Möglichkeit, als auf den Pkw aufzuspringen und sich am Heckscheibenwischer festzuhalten. Der Zeuge machte mit Faustschlägen auf dem Fahrzeugdach auf sich aufmerksam. Der Angeklagte hielt jedoch nicht an und fuhr bis auf die Straße, wo er abbremste. Hierdurch fiel der Zeuge auf den Boden. Er erlitt keine äußerlichen Verletzung, hat jedoch durch den Sturz auf die Straße ca. 2 – 3 Tage Kopf- und Gliederschmerzen. Der Angeklagte entfernte sich.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung sowie unerlaubten Entfernen vom Unfallort zu Einzelstrafen von 60 Tagessätzen und 20 Tagessätzen verurteilt. Hieraus wurde eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen gebildet. Das Amtsgericht sprach außerdem ein Fahrverbot aus. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft, beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch, Berufung ein. Ein erstes Urteil (9 Monate Gesamtfreiheitsstrafe) wurde vom OLG aufgehoben. Die neue Verhandlung vor dem Landgericht führte zu einer Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs kann auch in der Form begangen werden, dass das Mittel eingesetzt wird, sich aber

nicht die Verletzung **hierdurch** ergibt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Verletzung durch einen Aufprall auf das Straßenpflaster entsteht und nicht durch den Pkw.

Ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 224 StGB ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Für die erhebliche Strafschärfung ist die Verwendung eines Tatwerkzeuges mit der Gefahr erheblicher Verletzungen maßgebend. Entscheidend ist dabei nicht der eingetretene Erfolg, sondern die Gefährlichkeit des Mittels.

Strafzumessung: Eine Berufung führt hinsichtlich der Strafzumessung zu einer völligen Neuverhandlung der Sache. Es ist nicht Aufgabe des Berufungsgerichts eine angefochtenes Urteil auf Rechtsfehler zu überprüfen. Das Berufungsgericht hat also losgelöst von den Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils eine eigene, umfassende Strafzumessung vorzunehmen. Heißt es in dem Urteil, die Gründe des Amtsgerichts seien nicht zu beanstanden, lässt diese auf Ermessensfehler schließen.

5. § 239 StGB, Freiheitsberaubung

BGH, Urteil vom 20.1.2005, 4 StR 366/04 = VRS 108, 362 = NZV 2005, 541 = DAR 2005, 691 = **BA 2005, 327**

Freiheitsberaubung in „anderer Weise“ kann auch durch schnelles Fahren mit einem Fahrzeug erreicht werden, wenn hierdurch ein Fahrzeuginsassen am Verlassen des Wagens gehindert wird. Das **Einverständnis** in eine Beförderung kann jederzeit frei widerrufen werden. Der Einwilligende muss den Widerruf jedoch eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Ist dies der Fall, reicht ein kurzer verkehrsbedingter Stopp nicht dazu, eine Zäsur dahingehend anzunehmen, dass nach der Weiterfahrt wieder eine Einwilligung erteilt ist.

6. § 181 StGB – Missbrauch von Ausweisen

AG Nürnberg Urteil vom 21.04.2004, 55 Cs 702 Js 62068/04 = DAR 2005, 410

Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, macht sich des Missbrauchs von Ausweispapieren schuldig. Bei einem Parkausweis für Behinderte handelt es sich um ein solches Ausweispapier.

Die Angeklagte benutzte den Schwerbehindertenparkausweis der Mutter. Das Amtsgericht verurteilte sie daher zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Auf die Berufung ermäßigte das Landgericht die Geldstrafe auf 30 Tagessätze. Die hiergegen eingelegte Revision wurde verworfen.

7. Beleidigung

Die Bezeichnung eines Polizeibeamten, der eine Verkehrskontrolle durchführt, als Wegelagerer ist vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt und keine Beleidigung.¹

BayObLG, Beschluss vom 20.10.2004, 1 St RR 153/04 = DAR 2005, 405

Beleidigung

KG, Urteil vom 12.08.2005, (4) 1 Ss 93/04 (91/04)

Wird ein uniformierter Beamter der Schutzpolizei, der eine Fahrausweiskontrolle begleitet als Clown bezeichnet, handelt es sich nicht um die Kundgabe eines Werturteils, sondern um eine den Achtungsanspruch des Beamten verletzende Äußerung in Form einer Schmähkritik. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen verurteilt.

8. Urkundenfälschung

AG Waldbröl, Urteil vom 19.07.2005, 4 Ds 385/05

Wer mit Nagellack ein Kfz-Prüfzeichen übermalt, begeht eine Urkundenfälschung. Der Untergrundfarbe von Prüfplaketten kommt ein eigener Erklärungswert zu. Das Amtsgericht hat die Angeklagte zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen verurteilt.

Die Prüfplaketten sind auch zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt. Gem. § 29 Abs. 7 S. 4 StVZO kann die Zulassungsbehörde den Betrieb eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken, wenn sich eine der Prüfplaketten nicht am Fahrzeug befindet. Zudem wird das Überschreiten der Frist zur Hauptuntersuchung und zur Abgasuntersuchung als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Prüfplaketten lassen auch ihren Aussteller erkennen. Dafür ist es ausreichend, dass der Aussteller mittels Umständen, auf die der Inhalt der Urkunde hinweist, für die Beteiligten und Eingeweihten erkennbar ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Angeklagte hat die Urkunde auch verfälscht. Als Verfälschung ist jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde anzusehen.

9. Ingebrauchnahme

OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2005, 3 Ss 181/05

¹ So auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.3.2003, 2b 224/04-2/03 =NJW 2003, 3721

Der Angeklagte besuchte Bekannte bzw. Nachbarn. Dort nahm er den Autoschlüssel mit. Die Angeklagte plante das Fahrzeug später zu entwenden. Etwa drei Wochen später öffnete sie mit dem Schlüssel den Wagen und fuhr fort. Es blieb unklar, ob sie das Fahrzeug nur zu einer Spritztour mit dem Verlobten benutzen wollte. Die Verurteilung wegen Diebstahls wurde aufgehoben. Das Landgericht hat keine hinreichenden Feststellungen zur Zueignungsabsicht getroffen. Diese liege im Unterschied zur unbefugten Ingebrauchnahme nur dann vor, wenn der Betroffene über das Fahrzeug wie ein Eigentümer unter dauerndem Ausschluss des Berechtigten verfügen will.

10. § 240 StGB, Nötigung

Nötigung ist kein Regelfall gem. § 69 StGB aber ein Fahrverbot gem. § 44 StGB liegt nahe. **Nötigung** ist das Aufzwingen eines Verhaltens, dass von dem Geschädigten nicht gewollt wird. Es kann zu einem Verhalten, Dulden oder Unterlassen führen und muss mit der Drohung mit einem empfindlichen Übel von einigem Gewicht verbunden sein. Erforderlich ist eine unmittelbare Zwangswirkung¹. Es kann darin liegen, dass jemand die linke Spur benutzt und so eine Überholen verhindert wird² oder durch gefährdendes Auffahren.³ Auch Ausbremsen ist Nötigung,⁴ das leichte Antippen der Bremse jedoch nicht.⁵

Das Verhalten des Täters muss darüber hinaus verwerflich sein, eine **sozial unerträgliche Handlungsweise** soll mit diesem Begriff erfasst werden.

Nötigung wurde angenommen:

- Blockieren der Überholspur,
- Rammen eines Fahrzeuges,
- reduzieren der Geschwindigkeit,
- Schneiden.

Nötigung wurde nicht angenommen:

- Kurzes Anhalten auf der Überholspur,
- Verkehrswidriges Gehen auf der Fahrbahn,
- Hupen,
- Versperren der Fahrbahn,
- Sitzblockade

¹ BGHSt 41, 482

² OLG Düsseldorf, DAR 2000, 367

³ OLG Karlsruhe, VRS 19, 262

⁴ BayObLG DAR 2002, 79

⁵ OLG Köln, NZV 1997, 318

Kurzzeitiges dichtes Auffahren, über wenige hundert Meter, auch mit Betätigen der Lichthube ist keine Nötigung.

OLG Hamm, Beschluss vom 18.08.2005, 3 Ss 304/05

Für die Annahme willensbeugender Gewalt (vis compulsiva) im Straßenverkehrs die Intensität der Einwirkung im Einzelfall entscheidend. Notwendig für die Annahme einer Nötigung ist regelmäßig eine Zwangswirkung von gewisser Dauer. Das Urteil muss daher Feststellungen treffen hinsichtlich der Dauer und Strecke des zu dichten Auffahrens sowie der gefahrenen Geschwindigkeiten.

OLG Hamm, Beschluss vom 11.08.2005, 4 Ss 308/05

Sonderfall Parkplatzkampf: Für Fußgänger der den Parkplatz versperrt wird in der Regel eine Nötigung verneint.¹ Bei dem Autofahrer besteht keine Einigkeit.²

Hindernis bereiten

OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.01.2005, 3 Ss 107/04 = VRR 2005, 72

Nötigung liegt nur vor, wenn ein Hindernis nicht umfahren werden kann.

Abgrenzung § 240 StGB zu § 315b StGB

OLG Hamm, Beschluss vom 12.04.2005, 4 Ss 106/05 = VD 2005, 192

Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr setzt eine Schädigungsabsicht voraus. Wenn diese nicht festgestellt wird, kommt bei starkem Abbremsen aber eine Nötigung gemäß § 240 StGB in betracht. Insoweit kann die verhängte Einzelstrafe von sechs Monaten und sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis und Anordnung einer Sperrfrist von sechs Monaten bestehen bleiben. Der Strafrahmen des vom Landgericht angenommenen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 StGB und der Nötigung gemäß § 240 StGB sind gleich. Die Strafzumessungserwägungen des Landgericht haben in beiden Fällen gleichermaßen Bedeutung und deshalb trotz der Änderung des Schuldspruchs Bestand. In beiden Fällen hat sich der Angeklagte aufgrund der Tat auch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Alleine die andere rechtliche Bewertung hat bei unveränderten tatsächlichen Feststellungen keine Auswirkung auf die Dauer des bestehenden Eignungsmangel.

¹ OLG Hamm, NJW 1970, 2075; OLG Köln, NJW 1997, 2056

² BayObLG, NJW 1995, 2646; Allerdings verneinend OLG Naumburg, NZV 1998, 163

11. § 315c StGB

BGH, Beschluss vom 14.11.2006, 4 StR 446/06 bei Tepperwien DAR 2007, 243

Von dem Grundsatz, dass bei gleichzeitiger Verwirklichung eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und einer Gefährdung des Straßenverkehrs der Eingriff der Gefährdung verdrängt, gibt es Ausnahmen. Dies kann geschehen, wenn der Täter sein Fahrzeug in Teilen der Fahrt lediglich als Fluchtmittel benutzt hat.

12. § 315b StGB

Schädigungsabsicht

BGH, Beschluss vom 01.09.2005, 4 StR 292/05 = DAR 2006, 30 = VD 2005, 306

1. Versucht ein Angeklagter, sich seiner Festnahme zu entziehen und fährt mit seinem Fahrzeug auf einen Polizeibeamten zu, liegt ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 StGB nur vor, wenn er dabei einen Schädigungsvorsatz hat. Rechnet er damit, dass der Polizeibeamte rechtzeitig beiseite springt und hat er somit lediglich einen Gefährdungsvorsatz, liegen die Voraussetzungen des § 315b StGB nicht vor.

2. Gleichwohl rechtfertigt ein solches Verhalten die Entziehung der Fahrerlaubnis. Der Angeklagte hat versucht, sich der Festnahme wegen eines anderen Deliktes durch Polizeibeamte zu entziehen, in dem er mit einer Geschwindigkeit von teilweise mehr als 100 km/h unter Missachtung der Verkehrsregeln durch Signalanlagen fuhr und hierbei die Gefährdung eines Polizeibeamten in Kauf genommen hat. Er hat damit gezeigt, dass er bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen.

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

OLG München, Beschluss vom 09.11.2005, 4 St RR 215/03 = VRS 109, 441 = NZV 2006, 46 = NZV 2006, 219 = zfs 2006, 51

§ 315b Abs. 3 StGB erfordert die Absicht des Täters, einen Unglücksfall herbeizuführen. Sein Willen muss darauf gerichtet sein, einen Schaden herbeizuführen. Hierbei ist unbedingt direkter Vorsatz notwendig.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen gefährlichen Eingriffs zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt und diese Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Außerdem hat es die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von einem Jahr angeordnet.

Der Angeklagte hatte einen Aufprallunfall provoziert. Das Gericht hatte es dabei offen gelassen, ob dies geschah, um einen Altschaden regulieren zu können, oder ob er dies aus Verärgerung über vorheriges Verhalten eines anderen Kraftfahrers getan hat. Die Revision war erfolgreich: Zwar lässt sich im Falle der Verdeckung eines Altschadens eine Absicht, einen Unfall herbeizuführen, ohne Weiteres herleiten. Dies ist aber bei einem Handeln aus Verärgerung nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Für die Vollendung des Delikts des gefährlichen Eingriffes reicht der bedingte Schädigungsvorsatz aus. Dieser liegt nahe, wenn ein Kraftfahrer sein Fahrzeug aus Verärgerung abrupt abbremsst, mit der Folge, dass es zu einem Auffahrunfall kommt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Angeklagte weiß, dass das **Heck seines Fahrzeuges einen Altschaden aufweist**. In einem solchen Fall tritt die Überlegung, eine Beschädigung des eigenen Fahrzeuges solle nicht in Kauf genommen werden, in den Hintergrund.

OLG München, Beschluss vom 09.11.2005, 4 St RR 25/03 = VD 2005, 330

Künstlicher Stau

LG Bückeburg, Beschluss vom 05.01.2005, Qs 77/04 = DAR 2006, 103 = VRS 109, 174

Es ist unzulässig, einen „künstlichen Stau“ zur Ergreifung von Straftätern zu provozieren, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (Alkoholisierung, rücksichtslose Fahrweise) bei dem Verdächtigten eine herabgesetzte Hemmschwelle gegenüber der Verletzung weiterer Rechtsgüter angenommen werden kann.

Das Landgericht lehnt eine Eröffnung des Hauptverfahrens ab, obwohl es von der Rechtswidrigkeit der Stauprovokation ausgeht, weil es einen entschuldbaren Verbotsirrtum bei den Polizeibeamten annimmt.

Abruptes Bremsen zum Zwecke der Erziehung

OLG Hamm, Beschluss vom 12.04.2005, 4 Ss 106/05

Für einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr ist der bewusst zweckwidrige Einsatz des Fahrzeuges in verkehrsfeindlicher Absicht erforderlich, sowie zusätzlich ein mindestbedingter Verdächtigungsvorsatz. Kommt es dagegen in Folge eines bewussten abrupten Abbremsens (zur „Erziehung“) mit einem anschließenden Auffahrunfall, so liegt in der Regel nur eine Nötigung vor.

§ 315c StGB

Konkrete Gefahr

OLG Hamm, Beschluss vom 20.10.2005, 2 Ss 381/05 = zfs 2006, 49

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Straßenverkehrsgefährdung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von 8 Monaten verhängt. Die Revision führte zur Zurückverweisung.

Bei einer Straßenverkehrsgefährdung muss es zu einer konkreten Gefahr kommen. **Eine konkrete Gefahr liegt** vor, wenn die Tathandlung über die inner wohnende Gefährlichkeit hinaus im Hinblick auf einen bestimmten Vorgang in eine kritische Situation geführt hat. In dieser Situation muss die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so beeinträchtigt worden sein, dass es nur noch von Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht. Eine konkrete Gefährdung ist an Hand objektiver Kriterien, wie etwa Geschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge, des Abstands zwischen ihnen und der Beschaffenheit eventueller Ausweichmöglichkeiten zu ermitteln. Nur wertende Umstände, scharfes Abbremsen oder Ausweichen, reichen nicht aus. Die Gefahrenlage soll anschaulich beschrieben werden durch Angaben zum Fahrverhalten des Fahrzeuges, zu Reaktionen des Fahrers oder wahrnehmbaren Veränderungen des verkehrstypischen Geschehensablaufs. Eine konkrete Gefährdung liegt dann nicht vor, wenn es einem entgegenkommenden Fahrer noch möglich ist, auf das verkehrswidrige Überholen eines anderen Fahrers durch ein in Bereich des verkehrsüblichen liegenden Reaktion zu reagieren und den Unfall so abzuwenden.

Gezieltes Abdrängen

BGH, Beschluss vom 12.07.2005, 4 StR 170/05 = BA 2005, 479 = NZV 2005, 650

Setzt ein Verkehrsteilnehmer sein Kfz bewusst und gezielt ein, um eine Person zum Verlassen der Fahrbahn zu veranlassen, scheidet eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung aus. Dann kann nicht festgestellt werden, dass dieses Verhalten auf eine alkoholische Beeinflussung zurück geführt werden kann.

Soll beim Überholen eine Gefährdung angenommen werden, muss das Gericht nähere Angaben zum Straßenverlauf, zur Fahrbahnbreite und zum zeitlichen Ablauf und zu den angenommenen Geschwindigkeiten machen.

OLG München, Beschluss vom 23.05.2005, 4 St RR 21/05

13. § 316a StGB, räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer

Die Rechtsprechung hat sich mit der Entscheidung, BGHSt 49, 8 = DAR 2004, 160, ausdrücklich geändert. Eine eng am Schutzzweck der Norm orientierte Auslegung des Tatbestandes gilt seitdem. Tatobjekt ist der Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges. Dabei ist erforderlich, dass das Opfer in dieser Eigenschaft noch zum Tatzeitpunkt, das heißt zum Zeitpunkt des Angriffes, diese Qualifikation erfüllt. Nicht mehr Führer ist zum Beispiel der Taxifahrer, der das Fahrzeug bereits ausgeschaltet und verlassen hat, um einen Koffer aus dem Kofferraum zu holen. Führer ist, wer noch mit Verkehrsvorgängen befasst ist, das ist auch unter Umständen der Taxifahrer, der anhält, aber bei laufendem Motor mit Verkehrsvorgängen befasst ist (Beispielsweise auch Halt an roter Ampel). § 316a liegt aber nicht mehr vor, wenn der Betroffene mit einem Fahrzeug „vereinzelt“ wird, transportiert wird an einen Ort, an dem er keine Möglichkeit sieht, sich zu verteidigen. Neues Kriterium ist, „unter Ausnutzung der Besonderheiten des Straßenverkehrs“.

BGHSt 15, 169 und BGH NStZ-RR 2006, 185: Der Taxifahrer, der den Motor weiterlaufen lässt, ist noch Führer eines Kraftfahrzeuges. Hält er allerdings an, erfolgt der Angriff nicht mehr unter Ausnutzung der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs. Anders dagegen, wenn der Angriff im fließenden Verkehr erfolgt, dann in der Regel: „unter Ausnutzung“.

BGH, Beschluss vom 28.06.2005, 4 StR 299/04 = VRS 109, 182 = NZV 2005, 539 = DAR 2005, 519 = StV 2005, 497 = StraFo 2005, 388

Nach dem Tatbestand des § 316a StGB ist eine zeitliche Verknüpfung dergestalt erforderlich, dass das Opfer beim Verüben des Angriffs entweder Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges ist, er das Fahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeuges und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Danach ist Führer des Kraftfahrzeuges stets derjenige, der es im Straßenverkehr in Bewegung hält. Befindet sich das Fahrzeug in dem sich das potenzielle Tatopfer aufhält, nicht mehr in Bewegung, so ist darauf abzustellen, ob das Opfer noch mit der **Bewältigung von Betriebs- oder Verkehrsvorgängen** befasst ist. Bei einem verkehrsbedingten Halt, wird dies in der Regel zu bejahen sein, weil der Lenker eines Kraftfahrzeuges in einer solchen Situation seine Aufmerksamkeit weiter auf das Verkehrsgeschehen richten muss.

Weiter muss der Angriff aber unter **Ausnutzung der besonderen Verhältnissen des Straßenverkehrs** erfolgen. Danach ist erforderlich, dass der tatbestandsmäßige Angriff gegen das Tatopfer als Kraftfahrzeugführer unter Ausnutzung der speziellen Bedingungen des Straßenverkehrs begangen wird. Das ist objektiv der Fall, wenn der Führer eines Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt des Angriffes noch in einer

Weise mit der Beherrschung des Fahrzeuges oder der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, dass er gerade deshalb leichter zum Angriffsobjekt des Überfalls wird.

Für das Ausnutzen der darin liegenden besonderen Verhältnisse ist in subjektiver Hinsicht allerdings nicht zu verlangen, dass der Täter eine solche Erleichterung seines Angriffes zur ursächlichen Bedingungen seines Handelns macht. Vielmehr genügt es, dass er sich in tatsächlicher Hinsicht der die Abwehrmöglichkeiten des Tatopfers einschränkenden besonderen Verhältnisses des Straßenverkehrs bewusst wird. Dies alles liegt nahe, wenn während des fließenden Verkehrs ein Angriff erfolgt oder ein Halt nur Verkehrsbedingt veranlasst ist.

Grundsätzlich kann auch bei einem Halt aus anderen Gründen in Folge der spezifischen Bedingung des Straßenverkehrs eine Gegenwehr erschwert sein. Eine Erschwerung der Gegenwehr folgt bei einem nicht Verkehrs bedingten Halt jedoch nicht ohne weiteres daraus, dass der Motor noch läuft und der Fahrer zum Zeitpunkt des Angriffes noch mit dem Betrieb des Fahrzeuges beschäftigt ist. So liegt bei einem nicht verkehrsbedingten Halt mit laufendem Motor außerhalb der allgemeinen Verkehrsfahrbahn ohne eingelegten Gang bei angezogener Handbremse eine Erschwerung der Gegenwehr gerade in Folge der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs nicht vor, wenn der Kraftfahrzeugführer wie etwa der Taxifahrer beim Kassieren des Fahrpreises seine Tätigkeit nicht in erster Linie auf das Führen des Fahrzeuges, sondern auf andere Tätigkeiten richtet. Bei einem nicht verkehrsbedingten Halt müssen daher neben der Tatsache, dass der Motor des Kraftfahrzeuges noch läuft, weitere verkehrsspezifischen Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Tatopfer als Kraftfahrzeugführer zum Zeitpunkt des Angriffes noch in einer Weise mit der Beherrschung des Fahrzeuges beschäftigt war, dass er gerade deshalb leichter Opfer des räuberischen Angriffes wird.

14. Sonstige Straftaten

Räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer
BGH, Beschluss vom 17.02.2005, 4 StR 537/04

Führer eines Kraftfahrzeuges ist auch, wer sein Fahrzeug kurzfristig anhält, um einen Anhalter aufzunehmen. In einer solchen Situation ist der Geschädigte noch so mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs beschäftigt und dadurch abgelehnt, wodurch der Angriff des Täters erleichtert wird. Dies hat der Angeklagte bemerkt und auch ausgenutzt.

Geschwindigkeitsbeschränkung Autobahnauffahrt

Fahren ohne Fahrerlaubnis (Gestatten)

Gestatten kann auch darin liegen, dass man den Zündschlüssel nicht sicher und unerreichbar für den Fahrer (ohne Fahrerlaubnis) aufbewahrt. Dann kann der Angeklagten Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.
OLG Hamm, Beschluss vom 24.08.2005, 1 Ss 168/05

Der Tatbestand des Missbrauchs von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern¹

§ 22b StVG hätte auch hinter § 268 StGB angeordnet werden können, da sich nicht um eine reine verkehrsrechtliche Bestimmung handelt. Die Vorschrift passt allerdings zu § 22 StVG, das eigentlich eine Auffangbestimmung im Bereich der Urkundendelikte ist. Der BGH hat in BGHSt 29, 204 bestimmt, dass es zu den wesentlichen Kriterien technischer Aufzeichnungen gehört, dass die Information in einem selbstständigen und dauerhaft von Gerät abtrennbaren Element enthalten sein muss. Damit schieden Manipulationen am Kilometerzähler eines Kraftfahrzeuges nicht mehr unter dieser Norm. Veränderungen und Manipulationen an diesen Kilometerzählern waren dann nur noch strafbar, wenn über die Laufleistung eines Fahrzeuges getäuscht werden sollte, um so einen höheren Kaufpreis zu erzielen. Dann lag ein Betrug im Sinne von § 263 StGB vor. Beobachtet werden konnte in der letzten Zeit, dass im Internet und den Anzeigen, Manipulationen, bezeichnet als Nachjustieren, angeboten wurden. Der Betrug beim Verkauf eines Fahrzeuges war dann nicht mehr nachzuweisen.

Gem. § 3 StGB gilt Deutsches Strafrecht nur für Taten, die im Inland gegangen werden. Anzeigen, dass jenseits der Grenze der Bundesrepublik solche Manipulationen vorgenommen werden, werden daher von § 22b StVG nicht erfasst. Zu einer Strafbarkeit über § 7 StGB würde es nur führen, wenn in den dortigen Ländern die Manipulation ebenfalls mit Strafe bedroht ist.

Strafbar sind auch Vorbereitungshandlungen: Das Herstellen und der Vertrieb entsprechender Computerprogramme. In diesen Fällen besteht aber die Möglichkeit der tätigen Reue. Wer die Ausführung der vorbereitenden Handlungen freiwillig aufgibt oder die Vollendung verhindert, die Programme vernichtet oder unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigt oder dort abgeliefert, wird nicht bestraft. Nicht erfasst wird von der Regelung auch die digitale Programmierung von Wegstreckenzählern zum Zwecke von deren Umstellung, Reparatur oder Justierung und die Herstellung hierfür

¹ S.a. Blum, NZV 2007, 70

notwendiger Programme.¹ Begründet wird dies damit, dass eine Fälschung nicht vorliegt, wenn zum Zwecke der Reparatur oder Datenwiederherstellung auf dem Wegstreckenzähler eingewirkt wird.

Frage: Ist die Manipulation einer mitbestraften Vortat, wenn es anschließend zu einem Betrug kommt?

Dagegen spricht aber, dass das kriminelle Unrecht des Täters allein mit der Verurteilung wegen Betruges nicht hinreichend erfasst und beleuchtet wird.

Frage: Ist der Auftraggeber, der einen Dritten mit der Manipulation beauftragt, Täter oder Anstifter?

Geschwindigkeitsbegrenzer wurden mit der Vorschrift den Wegstreckenzählern gleich gestellt. Geschwindigkeitsbegrenzer sind Einrichtungen, die im Kraftfahrzeug in erster Linie durch Steuerung der Kraftstoffzufuhr zum Motor die Fahrzeughöchstgeschwindigkeit beschränken (§ 57c Abs. 1 StVZO). Alle Kraftomnibusse, Lkw, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von jeweils mehr als 3,5 Tonnen müssen mit solchen Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sein. Damit wurde eine Manipulation dieser Geschwindigkeitsbegrenzer von einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat hochgestuft.

Frage: Ist auch der Gebrauch eines funktionsuntüchtigen Geschwindigkeitsbegrenzers strafbar? Wahrscheinlich bleibt insoweit nur die Ordnungswidrigkeit nach § 57c Abs. 2 oder § 57 Abs. 5 in Verbindung mit § 69a Abs. 3 Nr. 25 PStVZO.

Da der Wegstreckenzähler bzw. der Geschwindigkeitsbegrenzer notwendiges Tatmittel sind, scheidet eine Einziehung nach § 74 StGB aus. § 22b Abs. 3 gibt jedoch eine erweiterte Einziehungsmöglichkeit. Da auf § 74a StGB verwiesen wird, ist auch die Dritteinziehung möglich.

¹ BVerfG, NJW 2006, 2318

VI. Einzelne Ordnungswidrigkeiten

1. § 111 OWiG

OLG Dresden, Beschluss vom 23.05.2005, Ss (OWi) 18/05 = StraFo 2005, 391

§ 111 OWiG begründet nicht schlicht hin eine Verpflichtung gegenüber der zuständigen Behörde, auf Befragen die Personalien anzugeben. Die Vorschrift begründet keine selbstständige Auskunftspflicht. Das Verhalten des Betroffenen ist danach nur bußgeldbewährt, wenn die Zusendung des Anhörungsbogens zumindest auch der Identitätsfeststellung gedient hat, weil notwendige Personalien fehlen.

2. Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen § 24a StVG

Die Geldbuße

Die Bemessung der Geldbuße erfolgt nach §§ 24a StVG i.V.m. § 17 OWiG. Das an sich geltend Höchstmaß von 1.000 € für den vorsätzlichen Verstoß wird damit überschritten: für den ersten fahrlässigen Verstoß eine Geldbuße von 250 €, für den zweiten Verstoß eine Geldbuße von 500 € und für den dritten Verstoß eine Geldbuße von 750 €. Ein Wiederholungsfall liegt auch vor, wenn die Vorverurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB erfolgte.¹

Fahrverbot

Folge einer Ordnungswidrigkeit ist in der Regel ein Fahrverbot. Dieses Fahrverbot wird bei einem Ersttäter für einen Monat angeordnet. Der Betroffene der bereits eine oder mehrere einschlägige – noch nicht tilgungsreife – Eintragungen im Verkehrszentralregister hat, muss mit einem **zwei** oder **drei Monate** dauerndes Fahrverbot rechnen.² ist beim Ersttäter ein **Fahrverbot von einem Monat** vorgesehen, während ein je nachdem verhängt werden soll, ob eine oder mehrere verwertbare einschlägige Voreintragungen nach dieser Norm oder den eingangs genannten Strafvorschriften im Verkehrszentralregister vorhanden sind. Dies ist ein **gesetzliches Regelfahrverbot**. Das Vorliegen einer Trunkenheitsfahrt nach § 24a Abs. 1 StVG begründet die gesetzliche **Indizwirkung**, weiterer Tatumstände bedarf es nicht mehr. Diese Indizwirkung ist aber auf der Tatbestandsebene widerlegbar, es muss bei dem Betroffenen zu einer außergewöhnlichen Härte führen, damit ein Richter von dem Regelfahrverbot absehen kann. Voraussetzung ist in der

¹ OLG Düsseldorf, NZV 1993, 405

² 241 – 241.2 BKatV

Regel, dass der Betroffene unabdingbar einschneidende über den Normalfall weit hinausgehende wirtschaftliche oder soziale Nachteile erleidet, die ein Fahrverbot nicht mehr verhältnismäßig erscheinen lassen.

Eine Voreintragung im Verkehrszentralregister mit Fahrverbot darf bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 25 II a StVG nicht berücksichtigt werden, wenn sie tilgungsreif ist.

OLG Dresden, Beschluss vom 01.11.2005, Ss (OWi) 562/05 = DAR 2006, 161

§ 24a StVG

Das Amtsgericht hat den Betroffenen zu einer Geldbuße von 500,00 € verurteilt, weil er mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,28 mg/l ein Kraftfahrzeug geführt hatte.

Angesichts der geringen Überschreitung des Grenzwertes und auf Grund der Gesamtschau der besonders gelagerten Umstände war ein Absehen vom Fahrverbot gerechtfertigt. Entscheidend war hierbei auch der persönliche Eindruck von dem Betroffenen in der Hauptverhandlung.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.09.2005, 1 Ss 84/05 = VRR 2006, 149 = NZV 2006, 326 = VRS 110, 299 = zfs 2006, 411 = SVR 2006, 192

Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist bei einer Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG regelmäßig neben einer Geldbuße auch ein Fahrverbot zu verhängen. Davon darf das Gericht nur absehen, wenn ganz **besondere Ausnahmumstände** äußerer und innerer Art vorliegen. Dies ist der Fall, wenn diese Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweisen fallen, dass die Vorschriften über das Regelfahrverbot offensichtlich darauf nicht zugeschnitten sind, oder die Anordnung des Fahrverbotes eine Härte ganz außergewöhnlicher Art wäre. Eine **außergewöhnliche Härte** im Sinne der Vorschrift ist nicht nur dann gegeben, wenn das Fahrverbot zu beruflichen Nachteilen führt. Vielmehr kann erst dann, wenn ein Existenzverlust als unausweichliche Folge des Fahrverbots droht, ausnahmsweise von einem Fahrverbot abgesehen werden. Eine besondere Härte liegt nicht vor, wenn der Betroffene die einzige Arbeitskraft im Kfz-Betrieb der Ehefrau ist.

OLG Hamm, 01.04.03, 3 Ss OWi 183/03 = BA 2004, 177

Fahrerlaubnis Methadon

Eine Methadonsubstitution führt auch nach längerer Zeit nicht dazu, dass der See auf eine Fahreignung für die Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis geschlossen werden kann.

OVG Saarland, Beschluss vom 27.03.2006, 1 W 12/06 = zfs 2006, 355

3. Rückwärtsfahren § 9 Abs. 5 StVO

Thüringer OLG, Beschluss vom 01.02.05, 1 Ss 80/04 = Zfs 2005, 366 = NZV 2005, 432 = NStZ-RR 2005, 183 = DAR 2005, 466

Es liegt kein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 StVO vor, wenn beim Rückwärtsfahren auf der Fahrbahn ein am Fahrbahnrand geparktes Fahrzeug beschädigt wird. Der Normzweck des § 9 Abs. 5 StVO besteht darin, den fließenden Verkehr zu schützen. Aus diesem Grunde wurde das Busgeld von 60,00 € auf 35,00 € ermäßigt.

Rückwärtsfahren

OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.05.2004, 1 Ss 182/04 = NStZ – RR 2005, 24 = NJW 2004, 2255 = NJW 2005, 425 = NZV 2004, 420

Aus einer Parkbucht rückwärts fahren erfordert nicht die erhöhte Rücksichtspflicht des § 9 Absatz 5 StVO.

Der Betroffene fuhr auf dem Gelände einer Tankstelle rückwärts, hierbei stieß ihm in Folge einer Unaufmerksamkeit gegen ein anderes Fahrzeug. Das AG setzte eine Geldbuße wegen fahrlässiger Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 1 Abs. 2 StVO in Höhe von 35,00 € fest.

AG Frankfurt, Beschluss vom 09.06.2005, 901 OWi-218 Js 19469/05 = Zfs 2005, 570

4. Parkschein

Der Betroffene war vom Amtsgericht zu einem Bußgeld verurteilt worden wegen Verstoß gegen §§ 13 Abs. 1, 2 StVO. Er hatte erklärt, dass er nur ein 50 Cent Stück in der Tasche gehabt habe, dieses sei wiederholt durchgefallen. Weitere Münzen habe er nicht gehabt. Das OLG verwarf die Rechtsbeschwerde. Ein Kraftfahrer muss mehrere Münzen mit sich führen. Ansonsten liegt dies in seiner Risikosphäre.

OLG Hamm, Beschluss vom 29.08.2005, 3 Ss OWi 576/05

5. Handy § 23 Abs. 1a StVO

Ablezen einer Telefonnummer

OLG Hamm, Beschluss vom 12.7.2006, 2 Ss OWi 402/06 = SVR 2007, 312 = VRS 111, 213= NZV 2007, 51 = = NZV 2006, 555 = DAR 2007, 402

Eine verbotene Benutzung eines Mobiltelefons durch einen Fahrzeugführer liegt auch vor, wenn der Fahrer das Handy während der Fahrt in die Hand nimmt, um vom Display des Telefons eine dort gespeicherte Telefonnummer abzulesen.

Mit dieser Entscheidung bestätigte das Oberlandesgericht (OLG) Hamm ein Urteil des Amtsgerichts Schwerte, das den Fahrer zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro verurteilt hatte. Der Führer einer Sattelzugmaschine mit Anhänger hatte während der Fahrt sein privates Mobiltelefon in die Hand genommen, um auf diesem eine dort gespeicherte Telefonnummer abzulesen. Dies wollte er sodann in das ebenfalls im Fahrzeug vorhandene dienstliche Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung eingeben. Nach Ansicht des OLG stelle dies einen Verstoß gegen § 23 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung dar. Danach sei einem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon aufnehme oder halte. Nach ständiger Rechtsprechung des OLG umfasse ein „Benutzen“ im Sinne der genannten Vorschrift sämtliche Bedienfunktionen des Mobiltelefons, somit also auch das Ablezen einer gespeicherten Notiz.

Diktiergerät

Thüringer OLG, Beschluss vom 31.05.2006, 1 Ss 82/06 = NZV 2006, 664 = DAR 2006, 636 = VRS 111, 215 = NJW 2006, 3734

Die „Benutzung eines Mobiltelefons“ i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO liegt nicht nur vor, wenn das Gerät zum Telefonieren verwendet wird, sondern auch bei jeder anderen bestimmungsgemäßen Verwendung, insbesondere auch beim Gebrauch als Diktiergerät.

Mit dieser Entscheidung verurteilte das Oberlandesgericht (OLG) Jena einen Autofahrer zu einem Bußgeld, der während der Fahrt ein Mobiltelefon in der rechten Hand gehalten und Informationen auf das Gerät gesprochen hatte. Es verfügte über eine Diktierfunktion. Die SIM-Karte war dem Telefon zu diesem Zeitpunkt entnommen worden, so dass es nicht zum Telefonieren benutzt werden konnte.

Das OLG hat darin die „Benutzung eines Mobiltelefons“ i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO gesehen. Der Begriff der „Benutzung“ schließe nach allgemeinem Sprachgebrauch die Inanspruchnahme sämtlicher Bedienfunktionen der nach üblichem Verständnis als Mobiltelefon bezeichneten Geräte ein. Dafür, dass das Mobiltelefon als Telefon genutzt werden müsse, sei dem Gesetzeswortlaut nichts zu entnehmen. Dies entspreche auch dem Willen

des Ordnungsgebers, was in den Ausführungen zur Begründung zur Einführung des neuen § 23 Abs. 1a StVO deutlich zum Ausdruck komme. Auch der Gesetzeszweck fordere eine Erstreckung des Verbots auf jegliche Art der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Mobiltelefons.

Hinweis: Es erscheint allerdings fraglich, ob diese Auslegung des § 23 Abs. 1a StVO nicht zu weit geht. Sie führt nämlich zu einer Ungleichbehandlung mit demjenigen Betroffenen, der während des Fahrvorgangs ein „normales“ Diktiergerät benutzt. Dieser kann allenfalls – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach § 1 StVO in Anspruch genommen werden. Davon hätte man hier, da das Handy wegen der nicht eingelegten SIM-Karte nicht als Telefon benutzt werden konnte, auch ausgehen können.

Beiseite legen

OLG Köln, NJW 2005, 336 = NZV 2005, 547 = DAR 2005, 695 = VRS 109, 287 = zfs 2005, 569

Das Telefon lediglich weglegen, ist keine Benutzung im Sinne von § 23 Abs. 1a StVO.

Mobiltelefon aufheben

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.10.2006, IV-2 Ss (OWi) 134/06-(OWi)70/06 III = NZV 2007, 95 = VRS 112, 60 = StraFo 2006, 509

Der Betroffene hat sein auf das Boden gefallenes Handy aufgehoben um es auf den Beifahrersitz zu legen. Das Amtsgericht hat dies als einen Verstoß gegen § 23 Abs. 1 StVO gewertet. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist es dem Fahrzeugführer untersagt, ein Mobiltelefon zu benutzen, wenn er es hierfür aufnimmt oder hält. Dies erfordert eine Handhabung in Bezug auf seine Funktion. Nicht das Aufnehmen und halten des Mobiltelefons als solches ist untersagt, sondern allein dessen bestimmungsgemäße Verwendung.

Ausgeschalteter Motor

OLG Bamberg, Beschluss vom 27.09.2006, 3 Ss OWi 1050/06 = SVR 2007, 153 = DAR 2007, 95 = NZV 2007, 49

Hat ein PKW-Fahrer bei roter Ampel den Motor ausgeschaltet, liegt kein Verstoß gegen § 23 Abs. 1a Satz 2 StVO vor.

Handy Beweiswürdigung

OLG Hamm, Beschluss vom 22.08.2006, 2 Ss OWi 528/06 = SVR 2007, 313 = DAR 2007, 216 = NZV 2007, 96 = VRS 111, 378

Der Betroffene wehrt sich gegen die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 23 Abs. 1a StVO. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde war unzulässig, weil sich die Beschwerde allein gegen die Beweiswürdigung des Gerichts richtete.

Das Amtsgericht hat die Einlassung des Betroffenen, er habe nicht telefoniert, sondern sich mit einem Akkurasierer, der wie ein Handy aussehe, rasiert, als Schutzbehauptung zurückgewiesen. Für die Richtigkeit der Einschätzung des Gerichts spricht auch, dass der Betroffene sich nach Anhalten durch Polizeibeamten nicht entsprechend eingelassen hat und die Erklärung, sich bewegende Lippen seien nicht von Gespräch geprägt gewesen, sondern weil er zur Musik im Auto mitgesungen habe unglaubhaft ist.

OLG Hamm, Beschluss vom 06.07.2005, 2 Ss OWi 177/05= VRS 109, 129 = NZV 2005, 548

Die Frage der Benutzung eines Mobiltelefons im Sinne von § 23 Abs. 1a StVO wird alleine danach beurteilt, ob der Fahrer hierbei das Mobiltelefon in der Hand hält oder nicht. Unter der Benutzung im Sinne von § 23 Abs. 1a StVO ist jegliche Nutzung eines Mobiltelefons zu verstehen. Auch das Blicken auf das Display zum Zwecke der Feststellung der Urzeit reicht aus, um eine Nutzung anzunehmen.

Handy

OLG Köln, Beschluss vom 23.08.2005, 83 Ss OWi 19/05 = Zfs 2005, 569 = VRS 109, 287 = DAR 2005, 695 = NZV 2005, 547

Der Betroffene wurde zu einer Geldbuße von 40,- € verurteilt. Er hatte mit der Rechtsbeschwerde, die zugelassen wurde, Erfolg. Er hatte sich dahingehend eingelassen, dass er das ausgeschaltete Handy vom einem Ablagefach, wo es „rappelte“ in die Mittelkonsole gelegt hat, um die Störung zu unterbinden. Dies ist nicht bußgeldbewährt. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt, sofern er zu diesem Zweck das Gerät aufnimmt oder hält. Dabei schließt der Begriff der Benutzung nach dem allgemeinen Sprachverständnis einerseits die Inanspruchnahme sämtlicher Bedienungsfunktionen ein. Er umfasst also nicht nur das Telefonieren, sondern auch andere Formen der bestimmungsgemäßen Verwendung. Dementsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung, dass neben dem Gespräch auch das Versenden von Kurznachrichten oder das Abrufen von Daten im Internet verboten ist. Dies kann aber nicht auf jedes „in der Hand halten“ ausgedient werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer in seinem Pkw mit laufenden Motor vor einer roten Ampelanlage anhält. Sein Mobiltelefon zur Entgegennahme eines Anrufes in die Hand nimmt. Ohne Bedeutung ist, ob hierdurch eine Telefonverbindung tatsächlich hergestellt wird.

OLG Hamm, Beschluss vom 01.012.2005, 2 Ss OWi 811/05 = VRS 110, 43= StraFo 2006, 123

Auch bei einem kurzfristigen Halt an einer Ampel muss der Sicherheitsgurt angelegt sein. Zur gleichen Zeit gilt ein Verbot der Nutzung eines Handy. Das Handyverbot gilt lediglich nicht, wenn ein Kraftfahrzeugführer anhält und den Motor ausschaltet

OLG Celle, Beschluss vom 24.11.2005, 211 Ss 111/05 = VRS 109, 449 = NZV 2006, 164 = DAR 2006, 159

Zumessung

KG, Beschluss vom 30.11.2005, 3 Ws (B) 600/05 = DAR 2006, 336 = NZV 2006, 609 = NJW 2006, 380

Ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1 StVO nur vorsätzlich verwirklicht werden kann ist es rechtsfehlerhaft, die Regelgeldbuße wegen vorsätzlich Begehungsweise zu erhöhen.

Mobiltelefon und Vorsatz

Thüringerisches OLG, Beschluss vom 06.09.2004, 1 Ss 138/04 = DAR 2005, 228 = NStZ-RR 2005, 23

Die verbotswidrige Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt wird regelmäßig nur vorsätzlich begangen. Eine Erhöhung der Regelgeldbuße wegen vorsätzlicher Begehungsweise kommt deshalb nicht in Betracht. Das Amtsgericht hatte den Betroffenen wegen vorsätzlichen Verstoßes zu einer Geldbuße von 60 € verurteilt. Auf die Rechtsbeschwerde wurde die Geldbuße auf 30 € herabgesetzt.

6. FPersG

EG-Kontrollgerät

Der Einbau eines EG-Kontrollgerätes ist nicht erforderlich, wenn das Führen des Fahrzeuges für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit sondern lediglich eine Hilfstätigkeit darstellt. Die Begriffe „Material und Ausrüstung“ im Sinne des Ausnahmetatbestandes des § 7 Abs. 1 Nr. 7 Fahrpersonalverordnung sind weit auszulegen.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 04.07.2005, Ss 102/05 = DAR 2005, 648

Lenkzeit

§ 8 Abs. 3 FPersG verstößt nicht gegen Artikel 3 Abs. 2 GG

Das Rückwirkungsverbot des Artikel 103 Abs. 2 GG gilt auch für Bußgeldtatbestände. Danach ist die rückwirkende Anwendung neuen materiellen Rechts zu Ungunsten eines Täters/Betroffenen untersagt. Dies besagt aber nichts über die Dauer des Zeitraumes, während dessen ein in verfassungsgemäßer Weise für strafbar oder ordnungswidrig erklärtes Handeln verfolgt werden darf. Es äußert sich also nur über das „von wann an“ und nicht über das „wie lange“ der Strafverfolgung.

Gegen diese Grundsätze verstößt § 8 Abs. 3 FPersG nicht. Vielmehr wird alleine das Prinzip der Meistbegünstigung ausgeschlossen und bestimmt, dass zur Sanktionierung von Taten das zum Tatzeitpunkt geltende Recht maßgeblich sein soll.

Das Prinzip der Meistbegünstigung ist dabei nicht wegen Artikel 103 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geboten. Vorliegend geht es alleine darum, dass durch die im Zeitraum zwischen dem 11. April 2007 und dem 13. Juli 2007 bestehende Ahndungslücke für vor diesem Zeitraum begangene Taten ausgeschlossen wird.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegt ebenfalls nicht vor. Andere Betroffene wurden zwar wegen dieser Ahndungslücke in der Zwischenzeit freigesprochen. Ein Verstoß kann nicht darin liegen, weil das Verfahren des Beschwerdeführers nicht in dem Zwischenzeitraum der Straflosigkeit entschieden wurde. Die Dauer eines Gerichtsverfahrens hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die von sämtlichen Beteiligten und den objektiven Umständen bestimmt werden.
BVerfG, Beschluss vom 18.09.2008, 2 BvR 1817/08

Aufbewahrung der Schaublätter

Thüringer OLG, Beschluss vom 25.10.05, 1 Ss 172/04 = VRS 110, 141
Aufbewahren im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 VO 3821/85 ist nicht das bloße Aufheben. Aufbewahren meint das **sorgsame Hüten**. Das Unternehmen darf dabei die Pflicht zur Aufbewahrung nicht dem Fahrer überlassen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung des Unternehmers, dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer die Schaublätter dem Unternehmen abliefern. Das Unternehmen hat daher auch bei großer räumlichen Entfernung alles zu unternehmen, um in den Besitz der Schaublätter zu gelangen.

7. Parkverstoß

OLG Hamm, Beschluss vom 27.01.2005, 3 Ss (OWi) 49/05 = DAR 2005, 523= NZV 2006, 324

Gebots- und Verbotsschilder im Straßenverkehr müssen aus sich heraus deutlich erkennbar und ohne weiteres verständlich sein. Es kann von einem Kraftfahrzeugführer nicht verlangt werden, dass er aufgrund äußerer Umstände (Ausformung der gekennzeichneten Fläche) zusätzliche Überlegungen zu dem möglichen Regelungsinhalt eines Verkehrsschildes anstellt. Wie auch sonst bei Verbotsschildern muss der Geltungsbereich des Verbots klar erkennbar sein. Demgemäß ist für die Zuordnung von Zusatzschildern zu Verkehrszeichen anerkannt, dass diese nur Verbindlichkeit entfalten, wenn sie klar, eindeutig und widerspruchsfrei sind. Entsprechendes muss auch für Parkmarkierungen, insbesondere für eine zwischen zwei gekennzeichneten Parkflächen liegende Zwischenfläche (Restfläche) in Verbindung mit einem das Parken gestattendem Zusatzschild gelten. Dies gilt insbesondere für das Halteverbotsschilder „außerhalb gekennzeichneten Flächen“. Auf so genannten Restflächen neben Parkmarkierung ist das Parken erlaubt, soweit es weder belästigend, behindern oder gefährdend ist.

8. Schrittgeschwindigkeit

OLG Brandenburg, Beschluss vom 23.05.2005, 1 Ss OWi 86 B/05 = DAR 2005, 570

Schrittgeschwindigkeit wird nach überwiegender Auffassung der Gerichte als eine Nettogeschwindigkeit von 7 km/h aufgefasst.

9. StVZO

Rote Kennzeichen 94. StVZO Ausnahmereverordnung - Oldtimer

OLG Dresden, Beschluss vom 01.06.2005, Ss (OWi) 213/05 = VRS 109, 136 = DAR 2005, 522

Eine Fahrt mit einem Oldtimer, das mit einem roten Kennzeichen aufgrund der 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO versehen ist, dient nicht der Wartung, wenn die Fahrt zu dem ausschließlichen Zweck durchgeführt wird, das Fahrzeug zu betanken. Der Betroffene befuhr mit einem roten Kennzeichen S mit einem Oldtimer. Er war ausschließlich auf dem Weg zum Tanken.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Inbetriebnahme eines nicht zugelassenen Fahrzeuges zu einer Geldbuße von 50,00 Euro verurteilt. Die Rechtsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Eine gesetzliche Definition dessen was Wartung ist, liegt noch nicht vor. Das Betanken eines Fahrzeuges gehört hierzu jedoch nicht.

10. Fahrtenschreiber - Schausteller

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.10.2004, 2 Ss 148/03 = NStZ-RR 2005, 90

Ein Warenverkäufer ist grundsätzlich auch dann kein von der Pflicht sein Fahrzeug mit einem Fahrtenschreiber auszurüsten, befreiter Schausteller im Sinne von Artikel 4 Nummer 9 VO (EWG) 3821/85, wenn er auf Volksfesten, Jahrmärkten etc. tätig wird. Er ist allenfalls dann ein Schausteller, wenn bei seiner Tätigkeit der Unterhaltungswert durch die Art des Anbietens der Waren und durch die Aufmachung des Verkaufstandes im Vordergrund steht.

Das Amtsgericht verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 100 € die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

11. Fahrradrikscha

OLG Dresden, Beschluss vom 11.10.2004, Ss OWi 460/04 = NStZ-RR 2005, 24

Ein mehrspuriges, dreirädriges Fahrradtaxi ist kein Fahrrad im Sinne von § 21 Absatz 3 StVO.

Das Amtsgericht hatte den Betroffenen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften der Personenbeförderung zu einer Geldbuße von 5 € verurteilt. Die Rechtsbeschwerde führte zum Freispruch.

12. Reifen § 30, 36 Abs. 2 S. 3 und 4 StVZO

Thüringer OLG, Beschluss vom 18.05.2005, 1 Ss 121/04 = DAR 2005, 643

Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 36 StVZO muss sich aus dem Urteil klar ergeben wo der Betroffene die Zugmaschine gesteuert hat, insbesondere welchen Weg er benutzt hat. Es muss auch klar sein, ob und wiefern keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe oder keine ausreichenden Profilrillen oder beides nicht mehr vorhanden waren. Wird die Fahrt mit beschädigten Reifen unternommen, kommt es alleine darauf an, ob der Betroffene diese konkreten Schäden erkannt hat oder erkennen können und müssen.

13. Sonstige Ordnungswidrigkeiten

GüKG und Pflichten des Auftraggebers

OLG Köln, Beschluss vom 21.06.2005, 8 Ss – OWi 137/05 = VRS 109, 289

Fahrlässigkeit im Sinne von § 7c S. 1 Nr. 1 GüKG liegt nicht erst dann vor, wenn der Auftraggeber Anhaltspunkte dafür hat, dass der ausführende Unternehmer unerlaubten Güterkraftverkehr durchführt. Der Auftraggeber muss auch gegenüber einem ihm bis dahin unbekanntem Vertragspartner von sich aus darauf hinwirken, dass dieser Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG ist.

Mautdaten

LG Magdeburg, Beschluss vom 03.02.2006, 25 Qs 7/06 = VRR 2006, 197 = DAR 2006, 403

im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist die Verwertung von Mautgebührendaten unzulässig.

Autobahnmaut

OLG Köln, Beschluss vom 18.4.2006, 82 Ss – OWi 18/06 = SVR 2007, 66 = zfs 2006, 588 = NZV 2006, 608 = VRS 111, 157

Autobahnmautgesetz § 10 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht verfassungswidrig.

ABMG

OLG Köln, Beschluss vom 29.3.2006, 83 Ss – OWi 22/06 = DAR 2006, 401 = NZV 2006, 437

Für die Berechnung der Maut zählt auch bei der Tandemachse mit einem Abstand der beiden Achsen von weniger als einem Meter jede vorhandene Achse. Bei einem entsprechendem Auflieger muss daher ein

Fahrzeug mit vier Achsen angegeben werden. Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen zu einer Geldstrafe in Höhe von 75,00 €. Die Rechtsbeschwerde blieb erfolglos. Die Abweichung von den Zulassungspapieren führt auch nicht zu einem unvermeidbaren Verbotsirrtum.

ABMG § 4, 10

OLG Köln, Beschluss vom 29.06.2006, 82 Ss – OWi 30/06 = SVR 2007, 104 = zfs 2006, 589 = NZV 2006, 667 = VRS 111, 156

Die fehlerhafte Eingabe von Fahrzeugdaten bei Einbuchung über die On-Board-Unit begründet nicht nur einen Verstoß gegen § 4, sondern auch gegen § 10 ABMG.

Überladung

An die Sorgfaltsanforderungen eines Kraftfahrers sind hohe Anforderungen zu stellen. Er muss daher unter Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten prüfen, ob die Ladung zu einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts führt. Notfalls muss er das Fahrzeug auf der nächstgelegenen Waage wiegen lassen. Dies gilt jedoch nur für den Fahrzeugführer, der diese Eigenschaft bereits im Zeitpunkt der Beladung hat. Der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug übernimmt, muss dessen Gewicht nicht selbständig ermitteln, er kann sich auf die Gewichtsangaben des Verladers verlassen. Eine selbständige Prüfungspflicht trifft ihn nur, wenn er erkennbare Anhaltspunkte für eine Überladung hat.

Thüringer OLG, Beschluss vom 28.09.05, 1 Ss 136/05 = VRS 110, 136

Es ist ausreichend, wenn der Tatrichter bei einer Wägung die in einem Vorgang vorgenommen wird und nicht achsweise, als Verkehrsfehlergrenze das Doppelte der Eichfehlergrenze, mithin insgesamt 60 Kg abzieht. Ein weiterer Abzug von 5% ist nicht vorzunehmen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 23.02.2005, 1 Ss 21/05 = DAR 2006, 341

VII. ergänzende Anmerkungen

1. Begriff des **Fahrzeuges im Sinne der StVO**: Fahrzeuge sind unter anderem auch Pferdefuhrwerke, die mit Zügel und Bremsen bedient werden, dagegen nicht Reiter, Viehtreiber, Schubkarren, Kinderfahrräder, Rollstühle die geschoben werden.

Verwaltungsrecht

Alkohol und Fahrrad

Eine erreichte Blutalkoholkonzentration von 2,54 ‰ und einer Fahrt auf einem Fahrrad unter dieser Alkoholbeeinflussung rechtfertigen es auch 3 ½ Jahre nach der Trunkenheitsfahrt, der Frage der Fahreignung nachzugehen. Das hierzu geeignete Mittel ist die medizinisch – psychologische Begutachtung.

Dies ist auch möglich, wenn die Blutalkoholkonzentration 2,02 ‰ betragen hat. Wird auf Grund dieses Gutachtens die Nichteignung festgestellt, kann die Verwaltungsbehörde neben der Entziehung der Fahrerlaubnis auch die Benutzung eines Fahrrades untersagen (VG Neustadt zfs 2005, 367).

In Fällen des Fahrrades ist die Verwaltungsbehörde auch nicht gehindert eine selbstständige Prüfung der Fahreignung durchzuführen. Ein solches Hindernis gäbe es nur, wenn der Strafrichter im Rahmen des § 69 StGB die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu beurteilen hatte und nachprüfbar tatsächlich auch beurteilt hat. Dann ist die Verwaltungsbehörde an dieser Entscheidung nach § 3 Abs. 4 StVG gebunden. In anderen Fällen ist die Fahrerlaubnisbehörde vielmehr verpflichtet, von sich aus die Eignung zu überprüfen.

VG Neustadt, Beschluss vom 16.03.2006, 3 L 357/06.NW = zfs 2006, 358

2.2. FeV - Mofa

Hamburgerisches OVG, Beschluss vom 20.06.2005, 3 Bs 72/05 = SVR 2006, 77 = VRS 109, 210

Gelegentlicher Cannabis-Konsum kann grundsätzlich, wenn einer der in Nr. 9.2.2. der Anlage 4 der FeV genannten weiteren Umstände vorliegt, wie etwa die fehlende Trennung von Konsum und Fahren, die Nichteignung begründen, ein erlaubnisfreies Kraftfahrzeug, insbesondere ein Mofa, zu führen.

Entziehung der Fahrerlaubnis

Auch eine Vielzahl von Punkte bewerteten Parkverstößen kann im Einzelfall die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen.

OVG NRW, Beschluss vom 18.01.2006, 16 B 2137/05 = VRS 110, 232

Fahrerlaubnis

Mit Entziehung der Fahrerlaubnis wird zugleich das Recht entzogen mit einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland ein Fahrzeug führen zu dürfen. Wird dem Betroffenen nach Entziehung der inländischen Fahrerlaubnis das Recht zum Gebrauch einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland zuerkannt, so bedarf es für das Gebrauchmachen von ausländischen Fahrerlaubnissen anderer Klassen keiner weiteren Zuerkennungsentscheidung.

BVerwG Urteil vom 17.11.2005, 3 Cs 54/04 = DAR 2006, 404

Alkohol und MPU

Auch bei einer Alkoholfahrt von 1,62 ‰ ist die Anforderung einer MPU – Begutachtung rechtmäßig. Auch die Motive der Trunkenheit spielen keine Rolle (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 01.02.2006 1 M 124/05). Weigert sich ein Betroffener eine MPU durchzuführen, kann die Fahrerlaubnis sofort entzogen werden. Ein Widerspruch muss dann nicht aufschiebende Wirkung haben. Das öffentliche Interesse an dem sofortigen Vollzug der Fahrerlaubnis überwiegt das private Interesse des Antragstellers in der Regel.

Fahrerlaubnis

Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Ablauf der gesetzten Frist rechtfertigt kein Absehen von der Entziehung.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.04.2006, 10 B 10275/06.OVG = zfs 2006, 477

Entziehung der Fahrerlaubnis vor Abschluss des Strafverfahrens

Entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde über die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen eines Sachverhalts, der Gegenstand eines Strafverfahrens ist, in dem die Fahrerlaubnisentziehung in Betracht kommt, vor dem rechtskräftigen Abschluss dieses Strafverfahrens, verletzt ihre Entscheidung stets die Fahrerlaubnisinhaber in ihren Rechten.

OVG Koblenz, Beschluss vom 10.05.2006, 10 B 10371/06 = NJW 2006, 2714

Einmalige Einnahme von Cannabis

Hamburgisches OVG, Beschluss vom 23.06.2005, 3 Bs 87/05 = VRS 109, 214

Schon die einmalige Einnahme von Cannabis genügt für eine „gelegentliche Einnahme“ im Sinne vom § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV. Gelegentlich ist jede Einnahme, die hinter regelmäßiger Einnahme zurückbleibt. Die Fahrerlaubnisbehörde darf nach § 14 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einschließlich eines Drogenscreenings anordnen, wenn der Betroffene unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hat, selbst wenn dies der einzige Drogenkonsum war.

Cannabis und Fahrerlaubnis

Bayrischer VGH, Beschluss vom 25.01.2006, 11 CS 05.1453 = VRS 110, 469

Professor Aderjan kommt in seinem Gutachten vom 29.08.2005 zu dem Ergebnis, der Beweis dafür, dass eine Person Cannabis öfters als nur einmal konsumiert habe, werde, wenn die Blutentnahme innerhalb weniger Stunden nach dem Ende der motorisierten Teilnahme am Straßenverkehr erfolgt sei, nicht dadurch erbracht, dass darin eine Konzentration an THC-Carbonsäure von mehr als 10 ng/ml festgestellt wird.

Trennungsvermögen

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.3.2006, 10 S 2519/05 = BA 2006, 412

Das fehlende Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV ist gegeben, wenn eine THC Konzentration von mindestens 1,0 ng/ml festgestellt wird.

Fahrtenbuch

Adressat der Fahrtenbuchaufgabe ist stets der Halter des Kfz. Halter ist derjenige, der das Kfz für eigene Rechnung gebraucht. Entscheidend ist wer die Kosten trägt und die Nutzung bestimmt.

Dies gilt auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen. Insbesondere wenn der Halter sich weigert, den Fahrer zu benennen. Die Fahrtenbuchaufgabe kann auch auf Ersatzfahrzeuge erstreckt werden.

Die Anordnung, ein Fahrtenbuch zu führen muss verhältnismäßig sein. Ersetzt eine Verletzung von Verkehrsvorschriften in nennenswerten Umfang ein. Ein einmaliger und unwesentlicher Verstoß ist nicht ausreichend. Unwesentlich sind Verstöße, wenn sie nur mit einem Verwarnungsgeld betroffen werden. Es ist aber auch möglich, bei wiederholten Übertretungen der Vorschriften, so 33 Parkverstöße in zwei Jahren.

Möglich ist die Anordnung auch bei bedeutenden Verstößen. Bedeutende Verstöße werden im Allgemeinen angenommen, wenn sie mit einem Punkt bewertet werden. Gleiches gilt bei Verkehrsstraftaten.

3. Versicherungsrecht

Fahruntüchtigkeit Drogen

Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft gibt es keinen allgemeinen gesicherten Grenzwert, bei dem nach Drogenkonsum eine absolute Fahruntüchtigkeit festgestellt werden kann. Ein Leistungsausschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AUB 94 kommt daher nur in Betracht, wenn Ausfallerscheinungen eine relative Fahruntüchtigkeit festgestellt werden kann.

4. RVG und JVEG

Vergütungsvereinbarung

OLG Hamm, Urteil vom 29.09.2005, 28 U 39/05

Das Gericht hat entschieden, dass eine Honorarvereinbarung gem. § 3 Abs. 1 BRAGO, die per Telefax übermittelt wird, nicht den Formerfordernissen entspricht.

Zeugengebühren

AG Karlsruhe, Beschluss vom 18.04.05, 7 OWi 554/04 = SVR 2005, 195= NZV 2005, 655

Zeugen, die von der Verwaltungsbehörde schriftlich in Anspruch genommen werden, haben Anspruch auf Zeugenentschädigung. Hierbei ist ein Betrag bei minimalen Aufwand von 10,00 € ausreichend.

Anwaltshaftung

OLG München, Beschluss vom 30.12.2005, 15 W 2574/05, 15 W 4753/05 = BRAK-Mitt. 2006, 74

Der Beweis dafür, dass die in einem Strafprozess verhängte Strafe bei einem Hinweis des Verteidigers auf nachteilige beamtenrechtlichen Folgen, zu deren Vermeidung niedriger ausgefallen wäre, liegt bei Mandanten. Die Richter des vorausgegangenen Strafprozesses sind im Hinblick auf das Beratungsgeheimnis gem. § 43 DRiG keine geeigneten Beweismittel, ein Beweisantrag ist daher unzulässig.

Verfahrenskosten

Die Kosten für das Abschleppen und die Aufbewahrung eines beschlagnahmten Fahrzeuges hat der wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis Verurteilte auch dann zu tragen, wenn die Einziehung des Fahrzeuges mangels Verhältnismäßigkeit unterbleibt. Die Kosten für die Dauer des Berufungsverfahrens hat er nicht zu tragen, wenn die Kosten des Berufungsverfahrens der Staatskasse zur Last fallen.

LG Berlin, Beschluss vom 19.08.2005, 505 Qs 140/05 = VRS 109, 363